



Bezirksregierung Münster

**Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 02541/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0084/16/1.1

19.12.2017

MaXXcon Saerbeck GmbH & Co.KG

**Am Anger 35
33332 Gütersloh**

Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	5
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	5
III. Bedingungen und Vorbehalte.....	7
IV. Weitere Nebenbestimmungen	8
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	8
IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	9
IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	10
IV.3.1 Allgemeine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	10
IV.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte	11
IV.3.3 Lärmschutz	13
IV.3.4 Weitere Festsetzungen zum Immissionsschutz	14
IV.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz	14
IV.5 Festsetzungen zum Klärschlammeinsatz und zur Abfallwirtschaft	15
IV.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	17
IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	17
IV.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	18
V. Hinweise.....	19
VI. Begründung	24
VI.1 Sachverhaltsdarstellung	24
VI.2 Genehmigungsverfahren.....	24
VI.2.1 Antragstellung.....	26
VI.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung	26
VI.2.3 Behördenbeteiligung	27
VI.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	28
VI.3.1 Vorhaben- und Standortbeschreibung; Festlegung des Untersuchungsgebietes	29
VI.3.2 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	29
VI.3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit	29
VI.3.2.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit	31
VI.3.3 Schutzgut Klima.....	31
VI.3.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	31
VI.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	32

VI.3.4	Schutzgut Luft.....	32
VI.3.4.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.....	32
VI.3.4.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.....	33
VI.3.5	Schutzgut Boden	36
VI.3.5.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	36
VI.3.5.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	36
VI.3.6	Schutzgut Wasser	38
VI.3.6.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	38
VI.3.6.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	38
VI.3.7	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	39
VI.3.7.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt...39	
VI.3.7.2	Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	40
VI.3.8	Schutzgut Landschaft	41
VI.3.8.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	41
VI.3.8.2	Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	42
VI.3.9	Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	42
VI.3.9.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Schutzgüter.....	42
VI.3.9.2	Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	43
VI.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	43
VI.4.1	Prüfung der Betreiberpflichten	44
VI.4.1.1	Schutz und Vorsorge	44
VI.4.1.2	Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung	49
VI.4.1.3	Energieeffizienz	52
VI.4.1.4	Auswirkungen nach der Betriebseinstellung	53
VI.4.2	Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften	53
VI.4.2.1	Planungsrechtliche Zulässigkeit.....	53
VI.4.2.2	Bauordnungsrecht	54
VI.4.2.3	Belange des Arbeitsschutzes.....	55
VI.4.2.4	Boden- und Grundwasserschutz.....	56
VI.4.2.5	Gewässerschutz	57
VI.4.2.6	Natur- und Landschaftsschutz	58
VI.5	Begründung der Kostenentscheidung	59
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	59



Anhang I	Antragsunterlagen.....	60
Anhang II	Zitierte Vorschriften	65

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wird Ihnen

1. gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.3, 8.12.2, 8.10.2.1 (Verfahrensart G) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Saerbeck (Gemarkung 055026 Saerbeck, Flur 58, Flurstück 66/67 und Rechts- und Hochwert der Anlage 3406050 - 5785910) errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten Maßnahmen s. Bauvorlagen - Ordner II - Abschnitt 8)
 - Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV für die Dampfkesselanlage
 - Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
 - Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung einer Brandschutzeinrichtung im Klärschlamm-Bunker (§ 4 Abs. 5 der 17. BImSchV) gemäß § 24 der 17. BImSchV
2. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 21.07.2017 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung in Ihrer Gültigkeit aufgehoben.
 3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Entscheidung liegen folgende mit Schnur und Siegel gebundene Antragsunterlagen, bestehend aus 4 Ordnern zugrunde (die Ergänzungsunterlagen wurden in die Antragsunterlagen des Genehmigungsantrags integriert). Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

1. Genehmigungsantrag vom 13.10.2016 und Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (siehe Anhang I)
2. Ergänzungsunterlagen vom 22.12.2016

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang II

3. Ergänzungsunterlagen vom 17.02.2017
4. Ergänzungsunterlagen vom 06.03.2017
5. Ergänzungsunterlagen vom 28.03.2017
6. Ergänzungsunterlagen vom 01.06.2017
7. Ergänzungsunterlagen vom 15.09.2017
8. Ergänzungsunterlagen vom 16.10.2017
9. Ergänzungsunterlagen vom 07.11.2017

Der Inhalt des Antrages ist im Anhang I des Genehmigungsbescheides beschrieben.

Die Anlage besteht aus den in der Beschreibung des Vorhabens (Kap. 4.1, Ordner 2) nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten BE:

- BE 10: Annahme- / Lagerbereich
- BE 20: Brennstoffkonditionierung
- BE 30: Verbrennung / Dampferzeugung
- BE 40: Speisewasserbehälter und Speisewasseraufbereitung
- BE 50: Stromerzeugung mit Kühlung und Kondensation
- BE 60: Rauchgasreinigung
- BE 70: Lager für prozessbedingte Abfälle
- BE 80: Lager Betriebsstoffe
- BE 90: Stromversorgung

Technische Anlagendaten:

Feuerungswärmeleistung: (Spitzenlast)	6,8 MW _{th} .
Zulässige Dampferzeugung: (Spitzenlast)	6,4 Mg/h
Abgasvolumenstrom:	23.612 Nm ³ /h
Abfallverbrennungskapazität:	max. 60.000 Mg/a

Zugelassene Abfallart:

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Massenströme des zur Verbrennung zugelassenen Klärschlamm:

Kleinster Massenstrom:	2.500 kg/h
Größter Massenstrom:	7.500 kg/h

Heizwerte des zur Verbrennung zugelassenen Klärschlamm:

Kleinster Heizwert:	9,5 MJ/kg
Größter Heizwert:	12 MJ/kg
Auslegungsheizwert:	10 MJ/kg

Größter Gehalt an Schadstoffen in dem zur Verbrennung zugelassenen Klärschlamm:

Schwefel	1,00 Gew.%
Chlor	0,28 Gew.%
Fluor	0,02 Gew.%
Quecksilber	1,1 mg/kg
Cadmium	1,9 mg/kg
Thallium	0,5 mg/kg
Arsen	30 mg/kg
Antimon	30 mg/kg
Blei	80 mg/kg
Chrom	70 mg/kg
Kupfer	1.100 mg/kg
Mangan	1.500 mg/kg
Nickel	60 mg/kg
Vanadium	100 mg/kg
Zinn	80 mg/kg
Zink	1.435 mg/kg
Summe PCB / PCP	0,2 mg/kg

III.

Bedingungen und Vorbehalte

- III.1 Das Konformitätsbewertungsverfahren des Herstellers/Errichters nach Modul G der Richtlinie 2014/68/EU muss spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage ordnungsgemäß abgeschlossen und eine Konformitätsbescheinigung (Zertifikat) erteilt worden sein. Die Konformitätserklärung des Herstellers zu der Baugruppe "Dampfkesselanlage" muss zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorliegen.
- III.2 Zur sicheren Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist von Ihnen ein Sachverständiger nach § 2 Abs. 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit der gutachterlichen Begleitung des Projektes zu beauftragen. Die Beauftragung des Sachverständigen ist der Bezirksregierung Münster innerhalb von 5 Werktagen nach Beauftragung vorzulegen. Der Sachverständige ist bei der Planung, Beschaffung und Errichtung der Anlagen, Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen zu beteiligen.
- III.3 Für alle Anlagen, Anlagenteile sowie technische Schutzvorkehrungen, die nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer Eignungsfeststellung bedürfen und für die § 41 AwSV keine Aus-

nahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung trifft, sind dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vor ihrer Errichtung Nachweise über deren Eignung vorzulegen. Der Sachverständige ist zu beauftragen, die Nachweise auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des WHG, der AwSV sowie der einschlägigen untergesetzlichen Regelwerke zu prüfen und die Prüfergebnisse zu dokumentieren.

Die Nachweise sowie die Prüfergebnisse des Sachverständigen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vor Errichtung der Anlage vorzulegen.

- III.4 Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass bei veränderter Bewertung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG der nachträgliche Einbau eines Elektrofilters zur Vorabscheidung von Flugaschen angeordnet werden kann. Daher ist der notwendige Platzbedarf vorzuhalten.
- III.5 Die Genehmigung wird unter den Vorbehalt der wasserrechtlichen Zulassungen und der Einhaltung in diesen Entscheidungen enthaltenen weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen gestellt.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- IV.1.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen und vorzulegen. Der Umfang der zu ermittelnden Parameter ist mit der oberen Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, abzustimmen.
- IV.1.5 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und die geprüften bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.6 Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- IV.2.1 Der Ausführungsbeginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Absatz 7 BauO NRW). Gleichzeitig sind die mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit und des Schall- und Wärmeschutzes und ein geeigneter Bauleiter mit Namen und Anschrift zu benennen.
- IV.2.2 Vor dem Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine Ausfertigung der geprüften bautechnischen Nachweise (Statik) vorzulegen. Die Prüfung der Statik muss von einer / einem staatlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt worden sein (§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW).
- Im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkte Änderungen sind zu beachten.
- IV.2.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.2.4 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 75 Abs. 6 der BauO NRW).
- Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 81 Abs. 2 der BauO NRW) ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters vor Baubeginn zu führen.
- IV.2.5 Die Nachweise des baulichen und energetischen Wärmeschutzes nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) der zu errichtenden Gebäude sind nach § 2 Abs. 4 EnEV-UVO spätestens bei Baubeginn von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.
- Diese Nachweise müssen von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) aufgestellt oder geprüft sein.
- IV.2.6 Die Fertigstellung des Rohbaues ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).
- IV.2.7 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 BauO NRW).
- IV.2.8 Nach Abschluss der Arbeiten, der Errichtung, des Ersatzes, der Erweiterung oder der Umrüstung von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung nach Abschnitt 4 der Energieeinsparverordnung (EnEV) hat das Fachunternehmen Ihnen eine Unternehmererklärung im Sinne von § 26a Abs. 1 EnEV abzugeben (siehe § 2 Abs. 3 EnEV-

UVO). Diese Unternehmererklärung über die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) ist von Ihnen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

- IV.2.9 Folgende sicherheitstechnische Anlagen sind auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung von Prüfsachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen (§ 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW, § 2 PrüfVO NRW):

- a) Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- b) natürliche Rauchabzugsanlagen
- c) Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
- d) ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen

Die Berichte über die Erstprüfung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt zu übersenden.

- IV.2.10 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095, Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzufertigen.

Die Kopien der vorgenannten Feuerwehrpläne sind wie folgt zu verteilen:

Ordnungsamt der Gemeinde Saerbeck, Frau Reinermann, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck:

- 3 x in Papierform, hiervon 2 x spritzwassergeschützt und digital als PDF-Datei

Bauaufsicht des Kreises Steinfurt, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg:

- 1 x in Papierform und digital als PDF-Datei

Leitstelle des Kreises Steinfurt, Frankenburgstraße 4, 48431 Rheine
(Tel.: 05971 936-0, E-Mail: kreisleitstelle@kreis-steinfurt.de)

- 1 x in Papierform und digital als PDF-Datei

Die vorgenannten Pläne müssen auf Dauer den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes entsprechen. Bei betrieblichen und / oder baulichen Veränderungen um / am Objekt, sowohl im Zuge von baugenehmigungsfreien wie -pflichtigen Maßnahmen, sind diese Feuerwehrpläne unverzüglich dem jeweiligen betrieblichen / baulichen Ist-Zustand, in Absprache mit der Brandschutzdienststelle, anzupassen.

IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.3.1 Allgemeine immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- IV.3.1.1 Die Abgasreinigungseinrichtungen sind auf den beantragten Klärschlamm unter Berücksichtigung der auftretenden Schadstoffgehalte einzustellen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der kontinuierlich gemessenen Emissi-

onswerte im Rauchgas bei der Inbetriebnahme eine Optimierung aller Betriebsparameter zur Sicherstellung einer ausreichenden Abscheideleistung vorzunehmen.

- IV.3.1.2 Das Sorptionsmittel ist hinsichtlich seiner Qualität, Menge und Zusammensetzung auf die Minimierung der Quecksilberemissionen auszurichten. Dafür kann schwefel- oder bromimprägnierte Aktiv-Kohle/-Koks zugesetzt werden.

Für den Fall, dass sich im Betrieb vermehrt Spitzenemissionen an Quecksilber einstellen, ist zur weiteren Optimierung eine Rohgasmessung für Quecksilber zur Steuerung der Dosierung des Sorptionsmittels zum Abfangen der Emissionsspitzen einzubauen.

- IV.3.1.3 Die Abgasreinigungseinrichtungen und die dazugehörigen Anlagenteile sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig, mindestens täglich während der Betriebszeit zu überprüfen. Die Überprüfungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, das der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen ist.

- IV.3.1.4 Für die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft des Gewebefilters sind Einsätze in ausreichender Stückzahl vorzuhalten.

- IV.3.1.5 Die Funktionstüchtigkeit der Aufsatzfilter ist sicherzustellen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Aufsatzfilter, welche bei der Befüllung der Trockenklärschlamm-, Aktivkohle- und Filteraschesilos austretende Staubemissionen vermindern, sind entsprechend der Wartungsintervalle des Herstellers zu überprüfen. Die durchgeführten Prüfungen der Funktionstüchtigkeit der Aufsatzfilter sind entsprechend Nebenbestimmung IV.3.1.3 im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Außerdem sind entsprechende Filtereinsätze in ausreichender Menge vorzuhalten.

- IV.3.1.6 Um diffuse Staubemissionen während des Betriebes der Anlage zu verhindern, sind die eingesetzten flüssigkeitsdichten Container zur Entsorgung der anfallenden Bett- und Kesselasche für den Transport jeweils mit einer Plane abzudecken. Die geforderte Abdeckung der Container ist durch einen Mitarbeiter im Zuge eines Kontrollgangs mindestens einmal täglich zu prüfen. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- IV.3.1.7 Um Geruchsemissionen zu vermindern, darf die Anlieferung des Klärschlammes entsprechend den Antragsunterlagen ausschließlich in geschlossenen LKW erfolgen.

IV.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- IV.3.2.1 Für die Ermittlung der kontinuierlich zu registrierenden und auszuwertenden Emissionen sind Geräte einzusetzen, die entsprechend QAL 1 der DIN EN 15267 zertifiziert sind.

Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten. Die genaue Lage der Messstrecke und die

Anordnung der Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz festzulegen.

Einbau und Wartung der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der jeweils gültigen Fassung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vorzunehmen (derzeit vom 23.01.2017 - Rundschreiben d. Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit IG I 2 – 45053/5 – GMBL 2017 Nr. 13/14 S. 234).

Der ordnungsgemäße Einbau ist entsprechend der aktuellen Fassung der VDI 3950 durch den Sachverständigen bescheinigen zu lassen.

Die derzeit nach der Bekanntgabeverordnung zugelassenen Stellen und Sachverständige, sind in der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - im Internet unter www.resymesa.de aufgeführt.

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erstkalibrierung ist durch den beauftragten Sachverständigen ein Messplan zur Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorzulegen.

Das Ergebnis der Kalibrierung ist innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang des entsprechenden Berichtes beim Betreiber in die automatische Mess- und Auswerteeinheit zu übertragen.

Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Einbaustellen der Messgeräte müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

- IV.3.2.2 Die Ergebnisse, die gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 - 4 der 17. BImSchV kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster Dezernat 53, zu übermitteln. Die Übertragung hat gemäß Schnittstellendefinition des LAI in der jeweils gültigen Fassung (derzeit April 2017) oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 durchzuführen.

In den Fällen, in denen dem EFÜ-Übergaberechner des Betreibers kein weiterer Emissionsrechner vorgeschaltet wird, ist der Übergaberechner in die Kalibrierung und Abnahmeprüfung für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte an das EFÜ-System ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen.

- IV.3.2.3 Es ist im Betrieb der Anlage darauf zu achten, dass, nachdem eine Kalibrierung stattgefunden hat, der sogenannte S10-Zähler des Emissionsfernüberwachungssystems zurückgestellt wird. Wenn der Zähler die Zahl 5 überschritten hat, ist gemäß DIN EN 14 181 Nr. 6.5 spätestens innerhalb von 6 Monaten eine Nachkalibrierung abzuschließen. Das Ergebnis der Kalibrierung ist innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang des entsprechenden Berichtes in die automatische Mess- und Auswerteeinheit zu übertragen.

IV.3.3 Lärmschutz

- IV.3.3.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspiegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach der TA Lärm, vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Lage	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte dB(A)	
			tags	nachts
IO 1	Riesenbecker Straße 46	MI - Gebiet	60	45
IO 2	Riesenbecker Straße 49	MI - Gebiet	60	45
IO 3	Middendorf 13	MI - Gebiet	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA-Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA-Lärm maßgebend.

- IV.3.3.2 Die Lieferfahrzeuge sind entsprechend der Antragsunterlagen bei der Anlieferung darauf zu kontrollieren, dass sie die Kennzeichnung "G" für ein "Geräuscharmes Kraftfahrzeug" sichtbar tragen. Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- IV.3.3.3 Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Unternehmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Danach sind lärm- und erschütterungsarme Verfahren einzusetzen. Insbesondere sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) v.19.08.1970 (Beilage z. Bundesanzeiger Nr. 160 vom

01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - (32. BImSchV) zu berücksichtigen und einzuhalten. Bautätigkeiten in der Nachtzeit von 20 bis 7 Uhr sind mit Genehmigung gemäß § 9 LImSchG zulässig.

- IV.3.3.4 Über die Durchführung lärm- und erschütterungsintensiver Bauarbeiten wie z.B. Rammarbeiten ist die Bezirksregierung Münster, Dez. 53, spätestens eine Woche vor Beginn zu informieren.

IV.3.4 Weitere Festsetzungen zum Immissionsschutz

- IV.3.4.1 Der Baustellenbetrieb und der Anlagenbetrieb sind durch die Bauleitung bzw. später durch das Anlagenpersonal auf die Einhaltung der Immissionsschutzbelange regelmäßig zu überwachen. Für die Bau- und Betriebsphase sind zur Vermeidung diffuser Staubemissionen in erforderlichem Umfang Befeuchtungseinrichtungen vorzuhalten. Besondere Witterungslagen mit z.B. hohen Windgeschwindigkeiten und Trockenheit sind zu berücksichtigen. Soweit möglich sind Fahrstraßen zu befestigen, soweit notwendig sind Reifenwaschanlagen mit wirkungsvollen Abrollstrecken vorzusehen. Eine wirkungsvolle Reinigung der Zufahrten zum Betriebsgelände ist durch ausreichenden Einsatz von Reinigungstechnik wie Kehrmaschinen sicherzustellen.
- IV.3.4.2 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Rohrleitungen sind sichtbar zu trennen.
- IV.3.4.3 Der Name, die Fachkunde und die Zuverlässigkeit der/des aufgrund von § 1 der 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten für Immissionsschutz muss der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme schriftlich mitgeteilt werden. Ein Wechsel der Person ist dies zusammen mit dem Nachweis über die Fachkunde und Zuverlässigkeit und der Wechsel der Person unverzüglich der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 schriftlich mitzuteilen.

IV.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- IV.4.1 Der eingesetzte Klärschlamm darf nur im Bereich des Brennstoffbunkers, d.h. rundum geschlossen und überdacht, durch die anliefernden LKW abgekippt werden.
- IV.4.2 Um belastetes Niederschlagswasser zu vermeiden hat die Befüllung des Trockengutsilos mit vorgetrocknetem Klärschlamm ausschließlich mit geschlossenen LKW zu erfolgen. Der Befüllvorgang ist auf der dafür vorgesehenen überdachten Stellfläche durchzuführen.
- IV.4.3 Die befestigte Fläche des Anlagengrundstücks ist als Rückhaltefläche für Löschwasser auszubilden. Eine Abschottung der Zuführung des Löschwassers zu den Versickerungsmulden ist zu gewährleisten. Zur Sammlung und Aufnahme von kontaminiertem Löschwasser ist, wenn möglich, ein Tiefpunkt vorzusehen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- IV.4.4 Sofern eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV erforderlich ist, darf sie nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der mit den in den Bedingungen III.2 und III.3 genannten Aufgaben betraut war.

Hinweis: Es ist nicht erforderlich, dass die Sachverständigen unterschiedlichen Sachverständigenorganisationen angehören.

- IV.4.5 Gemäß den Antragsunterlagen ist für bestimmte Anlagen bzw. Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als dichtender Werkstoff Beton nach der DAfStb-Richtlinie vorgesehen. Die Errichtung dieser Betondichtflächen ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.2 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie während der Bauausführung von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überwachen. Die Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- IV.4.6 Die Betondichtflächen sind gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.1 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV bei der nächsten Fremdüberwachung vorzulegen.
- IV.4.7 Für die Betondichtflächen sind gemäß Teil 1, Ziffer 8.5 der DAfStb-Richtlinie durch den Betreiber Konzepte für den Beaufschlagungsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vom Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen. Die Prüfung der Konzepte ist im Prüfbericht des Sachverständigen explizit zu erwähnen.
- IV.4.8 Für den Fall eines Austritts von wassergefährdenden Stoffen ist Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen und Tropfverlusten in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.5 Festsetzungen zum Klärschlammeinsatz und zur Abfallwirtschaft

- IV.5.1 Gemäß § 12 Abs. 2 c BImSchG hat die Antragstellerin vor der erstmaligen Entsorgung und bei einem Entsorgerwechsel Nachweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung vorzulegen. Bei gefährlichen Abfällen hat dies über eine Durchschrift der Entsorgungsnachweise / Sammelentsorgungsnachweise zu erfolgen. Bei nicht gefährlichen Abfällen ist die ordnungsgemäße Entsorgung entweder über eine Annahmebestätigung des Anlagenbetreibers zur Übernahme der Abfälle oder durch eine Kopie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Entsorgungsanlage nachzuweisen.
- IV.5.2 Für die bei der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren

Entsorgung entsprechend den Vorschriften des KrWG und den einschlägigen Verordnungen (Gewerbeabfall-Verordnung, Altöl-Verordnung, Altholzverordnung, Verpackungsverordnung etc.) sicherzustellen. Überlassungspflichtige Beseitigungsabfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Kreis Steinfurt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zu überlassen.

- IV.5.3 Für die während der Errichtung und während Revisionsarbeiten anfallenden Abfälle der beauftragten Unternehmen hat die Antragstellerin ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen. Mit dem Abfallwirtschaftskonzept ist sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Abfälle getrennt erfasst, nach der Abfallverzeichnis-Verordnung eingestuft und ordnungsgemäß zum Zwecke der Entsorgung bereitgestellt werden. Für Abfälle, die die beauftragten Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Abfallerzeuger i. S. des § 3 Abs. 8 KrWG selbst entsorgen bzw. entsorgen lassen, hat sich die Antragstellerin die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle von den beauftragten Unternehmen nachweisen zu lassen. Die Nachweise sind dokumentensicher zu archivieren, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorzulegen. Den Unternehmen ist zu den Fragen der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Arbeiten eine verantwortliche Person zu benennen.
- IV.5.4 Für die Klärschlammanlieferung und Eingangskontrolle ist für die Bereiche der Annahmekontrolle, der Probennahme, des Umgangs mit Verdachtslieferungen und des Umgangs mit sichergestelltem falsch angeliefertem Klärschlamm (z.B. Anlieferung von gefährlichen Abfällen) jeweils eine Betriebsanweisung aufzustellen. Hierbei ist unter anderen auf die Durchführung der Sichtkontrolle bei der Annahmekontrolle einzugehen, welche bei den verschiedenen Typen von Lastkraftwagen stattfinden soll. Außerdem ist in der Betriebsanweisung zu beschreiben, auf welche Art und Weise möglichst repräsentative Stichproben gewährleistet werden (z.B. Entnahmen in unterschiedlichen Tiefen der Container). Das Personal ist regelmäßig entsprechend zu unterweisen.
- IV.5.5 Die Häufigkeit und die Ergebnisse der Stichproben sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- IV.5.6 Bei der Eingangskontrolle ist darauf zu achten, dass Anlieferfahrzeuge eine Kennzeichnung mit den sogenannten A-Schildern aufweisen.
- IV.5.7 Sofern bei der Errichtung der Anlage mineralische Abfälle bzw. Nebenprodukte verwendet werden sollen, sind die Erlasse
- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau im Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001
 - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau im Gem. RdErl. d. Ministerium

für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV
- 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001

zu beachten.

Die Verwendung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - und dem Kreis Steinfurt - 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Hinweis: Sofern die Verwendung entsprechend den Erlassen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf, ist diese rechtzeitig bei mir zu beantragen.

IV.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- IV.6.1 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischenzulagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstückfläche zu verwenden.
- IV.6.2 Sofern im Zuge von Tiefbauarbeiten oder Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden sollten, ist die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, umgehend zu informieren. Der Umfang der erforderlichen weiteren Maßnahmen ist dann vor Weiterführung der Tiefbauarbeiten mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 abzustimmen.

IV.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- IV.7.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV auch ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen.
- IV.7.2 Die Geländerhöhe an den Absturzkanten der Wartungsgänge muss mindestens 1 m betragen. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe muss das Geländer mindestens 1,10 m hoch sein. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A 2.1)
- IV.7.3 Die in dem Prüfbericht gemäß §18 BetrSichV der zugelassenen Überwachungsstelle (DEKRA Industrial GmbH, Hannover) vom 12.10.2017 unter Ziffer 4 aufgeführten Dokumente / Nachweise / Bescheinigungen sind dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- IV.7.4 Die in dem Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle (DEKRA Industrial GmbH, Hannover) vom 12.10.2017 unter Ziffer 9 aufgeführten Maßgaben sind vom Antragsteller/Betreiber umzusetzen, einzuhalten und nachzuweisen.
- IV.7.5 Am Betriebsort muss eine Betriebsanleitung des Erstellers der Anlage vorliegen, aus der die Prüfanweisung, die Wartung der Anlage, die Inbetriebnahme und das Stillsetzen sowie die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen hervorgehen.
- IV.7.6 Außerhalb des Kesselaufstellraumes bzw. bei der Aufstellung im Freien außerhalb des Aufstellbereiches in mindestens 10 m Entfernung von der Dampfkesselanlage, ist in der Brennstoffzuführleitung (Propangas) ein

Zentralbrennstoffschnellschluss nach EN 12953-7 Abschnitt 3.11 (schnelle automatische Absperrung -spannungslos geschlossen-) einzubauen, der in den Not-Aus-Stromkreis der Dampfkesselanlage eingebunden ist.

- IV.7.7 Die Dampfkesselanlage ist so aufzustellen, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet, instandgesetzt und überwacht werden kann und in der unmittelbaren Umgebung der Anlage beschäftigte Personen nicht mehr als unvermeidbar gefährdet werden.
- IV.7.8 Zur gefahrlosen Bedienung der Dampfkesselanlage sowie der Wartung von Armaturen und sonstigen Einrichtungen müssen geeignete und sichere Einrichtungen, wie z.B. Tritte, Stufen, oder Treppen und Bühnen mit Geländer, vorhanden sein. Die Absturzkanten der Bühnen und Treppenanlagen sind mit einem mindestens 1 m hohen Geländer, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch zu versehen. Die Geländer / Umwehrungen sind mit Fuß- und Knieleisten auszuführen.
- IV.7.9 Zur Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung erfassten Dampfkesselanlage ist die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung für die gesamte Dampfkesselanlage zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Auch die Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme (PVI) der Dampfkesselanlage durch die zugelassene Überwachungsstelle (§ 15 BetrSichV) ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.7.10 Die für die Sicherheit der Dampfkesselanlage erforderlichen Ausrüstungsteile sind gegen schädliche Witterungseinflüsse zu schützen. Des Weiteren ist die Dampfkesselanlage an ein Erdungssystem (Stab-, Ring- oder Fundamenterder) anzuschließen.

IV.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

- IV.8.1 Zum Schutz gefährdeter Brutvögel ist die Baumaßnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vom 15.03. - 30.06. eines Jahres durchzuführen. Falls die Arbeiten bis in die Brutzeit der Vögel andauern, müssen sie kontinuierlich weitergeführt werden. Eine Unterbrechung der Arbeiten darf max. 2 Tage anhalten.
- IV.8.2 Nördlich des überplanten Grundstücks liegen bedeutsame Laichgewässer und Landlebensräume von verschiedenen Amphibienarten. Daher ist zur Gewährleistung des Tötungsverbots des § 44 BNatSchG zu prüfen, ob während der Bauphase Maßnahmen für wandernde Amphibien erforderlich sind.
- IV.8.3 Zur Außenbeleuchtung des Betriebsgeländes sind insektenfreundliche Leuchten (z.B. Natrium-Niederdruckleuchten oder geeignete LED-Leuchten) zu verwenden. Diese sollten in ihrer Ausführung staubdicht sein und mit einer Abschirmung gegen eine Abstrahlung nach oben und in horizontaler Richtung versehen sein.

V. Hinweise

Baurecht

- V.1 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt.
- V.2 Die Genehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- V.3 Das beiliegende Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften des Bauleiters/der Bauleiterin und des Unternehmers/der Unternehmerin für den Rohbau bzw. Abbruch mit der dazugehörigen Klar-sichthülle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen (§ 14 Absatz 3 BauO NRW).

Immissionsschutz

- V.4 Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der 17. BImSchV. Daher sind die Anforderungen zu erfüllen, soweit sie nicht durch abweichende Rege-lungen in diesem Bescheid ersetzt werden.

Es sind derzeit die Emissionsgrenzwerte aus § 8 der 17. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die angegebenen Emissionsgrenz-werte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Was-serdampf. Die Einhaltung der Grenzwerte ist auch bei Reinigung der Heiz-flächen (Rußblasen) sicherzustellen.

Dies sind zum Zeitpunkt der Genehmigung folgende Emissionsgrenzwerte:

a) Gesamtstaub (Abs.2):

sämtliche Tagesmittelwerte:	10 mg/m ³
sämtliche Halbstundenmittelwerte:	20 mg/m ³

b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff:

sämtliche Tagesmittelwerte:	10 mg/m ³
sämtliche Halbstundenmittelwerte:	20 mg/m ³

c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwas-serstoff:

sämtliche Tagesmittelwerte:	10 mg/m ³
sämtliche Halbstundenmittelwerte:	60 mg/m ³

d) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwas-serstoff:

sämtliche Tagesmittelwerte:	1 mg/m ³
sämtliche Halbstundenmittelwerte:	4 mg/m ³

e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:

sämtliche Tagesmittelwerte:	50 mg/m ³
sämtliche Halbstundenmittelwerte:	200 mg/m ³

f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (Abs. 2):

sämtliche Tagesmittelwerte: 200 mg/m³
sämtliche Halbstundenmittelwerte: 400 mg/m³

g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber:

sämtliche Tagesmittelwerte: 0,03 mg/m³
sämtliche Halbstundenmittelwerte: 0,05 mg/m³

h) Kohlenmonoxid:

sämtliche Tagesmittelwerte: 50 mg/m³
sämtliche Halbstundenmittelwerte: 100 mg/m³

i) Ammoniak:

sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m³
sämtliche Halbstundenmittelwerte: 15 mg/m³

Die Abfallverbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 der 17. BImSchV überschreitet:

a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium
insgesamt 0,05 mg/m³

b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,
insgesamt 0,5 mg/m³

c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben
als Arsen,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), an-
gegeben als Chrom
insgesamt 0,05 mg/m³

oder

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom
insgesamt 0,05 mg/m³

d) Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV

insgesamt 0,1 ng/m³

Für Messungen und Überwachungen gilt der Abschnitt 3 der 17. BImSchV (§ 14 bis § 22).

V.5 Nach § 1 der 5. BImSchV ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz zu bestellen.

V.6 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

V.7 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

Abfallwirtschaft

V.8 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

- V.9 Erzeuger und Besitzer gewerblicher Abfälle sowie von Bau- und Abbruchabfällen haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Bau- und Abbruchabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) sowie Papier und Pappe, Holz, Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen (§ 3ff GewAbfV).
- V.10 Für anfallende Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV zu führen.
- V.11 Abfälle zur Beseitigung sind gemäß Abfallsatzung des Kreises Steinfurt an-dienungspflichtig, wenn sie keiner Verwertung zugeführt werden.

Arbeitsschutz

- V.12 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- V.13 Die Anlage stellt im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung auch ein Arbeitsmittel dar. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen,
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- V.14 Die Dampfkesselanlage muss nach dem Stand Technik errichtet und betrieben werden. Hinsichtlich der Aufstellung und des Betriebes ist insbesondere folgendes technisches Regelwerk zu beachten:
- TRBS 2141 Gefährdungen durch Dampf und Druck
 - DIN EN 12952 Wasserrohrkessel und Anlagenkomponenten, Teil 7 Anforderungen an die Ausrüstung
 - DIN EN 12952 Wasserrohrkessel und Anlagenkomponenten, Teil 8 Anforderungen an die Feuerungsanlage für flüssige und gasförmige Brennstoffe
 - DIN EN 12952 Wasserrohrkessel und Anlagenkomponenten, Teil 11 Anforderungen an Begrenzungseinrichtungen sowie Sicherheitsstromkreise an Kesseln und Zubehör

- DIN EN 12952 Wasserrohrkessel und Anlagenkomponenten, Teil 12 Anforderungen an die Speisewasser- u. Kesselwasserqualität

- V.15 Der Arbeitgeber hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 BetrSichV).
- V.16 Die Prüfbescheinigungen des Beauftragten der nach § 37 Produktsicherheitsgesetz – ProdSG – zugelassenen Überwachungsstelle über die Prüfung vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen sind am Betriebsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 17 BetrSichV).
- V.17 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- V.18 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

Denkmalschutz

- V.19 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Gewässerschutz

- V.20 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine Grundwasserabsenkung und Ableitung des Wassers erforderlich werden, bedarf es dafür einer Erlaubnis. Die Absenkung darf erst durchgeführt werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- V.21 Für den Einbau und die Verwendung von Bauschutt und RCL Materialeinbau ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- V.22 Gemäß § 49 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer

4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

- V.23 Es sind für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

VI.1 Sachverhaltsdarstellung

Sie haben mit dem Antrag vom 13.10.2016 die Erteilung der Genehmigung (§§ 6 und 4 BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage beantragt.

Zuvor wurde mit dem Schreiben vom 16.05.2017 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt. Dieser Antrag bezog sich auf vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage. Diese vorbereitenden Maßnahmen beinhalten laut Antrag vom 16.05.2017 die Baufeldfreiräumung, das Legen von Fundamenten und die Herstellung des Strom- und Wasseranschlusses.

Inzwischen sind für den Betrieb der Anlage der Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung und der Antrag auf Niederschlagsentwässerung separat gestellt worden.

VI.2 Genehmigungsverfahren

Bei dem am 13.10.2016 beantragten Vorhaben der Errichtung und dem Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage der 4. BImSchV, die unter Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist und dementsprechend einzuordnen ist. Entsprechend der Kennzeichnung "G" ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Darüber hinaus entspricht das Vorhaben einer Anlage nach § 3 der 4. BImSchV bzw. nach Artikel 10 der IE-Richtlinie. Nebeneinrichtungen der Anlage wären zudem nach Nr. 8.12.2 (BE 10 : Annahme- und Lagerbereich und BE 70 Lager für prozessbedingte Abfälle) und 8.10.2.1 (BE 20 Brennstoffkonditionierung) des Anhang 1 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftig.

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BImSchG. Der Stand der Technik wird bei der Abfallverbrennung von der 17. BImSchV hinsichtlich der Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgebildet.

Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen

bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Die Antragstellerin hat den Antrag auf Indirekteinleitungsgenehmigung am 01.06.2017 separat zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG gestellt. Folglich ist die Indirekteinleitungsgenehmigung nicht in dem vorliegenden Bescheid eingeschlossen, sondern wird in einem gesonderten Verfahren berücksichtigt. Die Koordination dieses Verfahrens und das zur Erlaubnis der Niederschlagsversickerung wurde gewährleistet.

Die Baugenehmigung und die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung, die Eigenschaftsfeststellung und die Ausnahme zur Brandschutzeinrichtung im Bunker sind gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ist unter der Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen.

Für das Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) als unselbstständiger Teil des Verfahrens erforderlich. Sie wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Eine zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist im Abschnitt VI.3 enthalten.

Am 05.07.2016 hat der Scoping-Termin zur Besprechung über den Vorschlag zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung für das Vorhaben stattgefunden. Auf dieser Grundlage wurde die Festlegung des vorläufigen Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades gemäß § 2a der 9. BImSchV abgestimmt und dokumentiert. Gegenstand, Umfang und Methoden der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie sonstige für ihre Durchführung erhebliche Fragen wurden erörtert.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 53 LNatSchG ist vor der Zulassung wie der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage die Verträglichkeit mit den für das NATURA 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Im Rahmen der Prüfung bezüglich der Zulassungsfähigkeit fand die so genannte Vorprüfung statt, um festzustellen, ob ein NATURA 2000-Gebiet von der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Hierzu legte die Antragstellerin die Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit der PROBIOTEC GmbH vor. Die Vorprüfung hat keine Betroffenheit festgestellt.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist für Neuanlagen, die § 3 der 4. BImSchV zuzurechnen sind, wie die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG).

Für den Bereich der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage hat die durchgeführte Relevanzprüfung ergeben, dass die Erstellung eines umfassenden und vollständigen Ausgangszustandsberichtes des Bodens und des Grundwassers nicht erforderlich ist.

VI.2.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 13.10.2016 hat die Antragstellerin die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen wurden mir am 13.10.2016 vorgelegt. Es gab von Seiten der Behörde mehrfach Nachforderungen zu den Antragsunterlagen. Nach entsprechender Ergänzung enthalten die Unterlagen, die nach §§ 3, 4, 4a – e der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterlichen Stellungnahmen / Gutachten.

Die Antragstellerin hat eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung - unter Beachtung des vorgegebenen Untersuchungsrahmens und der zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit - als Bestandteil der Antragsunterlagen in das Genehmigungsverfahren eingebracht. In dieser Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ebenfalls die Fragestellung untersucht, ob eine über die FFH-Vorprüfung hinausgehende eigenständige FFH-Prüfung erforderlich ist.

VI.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 13.01.2017 erfolgte die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung MZ Greven.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben während der Zeit vom 23.01.2017 bis zum 22.02.2017 an folgenden Stellen ausgelegen:

Rathaus Saerbeck
- Amt für Planen und Bauen -
1. OG Zimmer 206
Ferrières-Str. 11
48369 Saerbeck

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 53, Zimmer N5011 -
Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Parallel zu der öffentlichen Auslegung wurden die Antragsunterlagen im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster vom 23.01.2017 bis zum 22.02.2017 zugänglich gemacht.

Bis zum 08. März 2017 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Fristgerecht wurden 9 Einwendungen erhoben. Eine Einwendung wurde am 10.04.2017 nachträglich eingereicht. Diese wurde als Erkenntnisquelle bei der Erstellung des Genehmigungsbescheids mitverwendet.

Die rechtzeitig während der Einwendungsfrist erhobenen schriftlichen und im Erörterungstermin mündlich ergänzten Einwendungen wurden nach Sachkomplexen in einer Tagesordnung gegliedert und gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 der 9. BImSchV in Anwesenheit von Einwendern/Sachbeiständen, der Antragstellerin, der vom Antrag stellenden Unternehmen hinzugezogenen Sachverständigen sowie der am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen als auch der Genehmigungsbehörde wie öffentlich bekannt gemacht am 30.03.2017 im Bürgersaal der

Gemeinde Saerbeck erörtert. Während der Erörterung konnten verschiedene Einwendungsbelange in der Diskussion ausgeräumt werden bzw. stellten sich als unbeachtlich heraus. Daneben gaben andere Einwendungen Anlass zu weiteren Untersuchungen für eine Entscheidungsfindung und wurden durch die Genehmigungsbehörde entsprechend berücksichtigt.

Die schriftlichen und ergänzend mündlich vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden / der Sachverständigen sind in die Erörterung einbezogen worden. Die Einwendungen gegen das Vorhaben sind im Erörterungstermin nicht zurückgenommen worden. Über den Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Ergebnisprotokoll in Form einer Niederschrift gemäß § 19 der 9. BImSchV wurde am 07.06.2017 an die Einwender, die dies wünschten bzw. die nicht beim Erörterungstermin anwesend waren, übersandt.

VI.2.3 Behördenbeteiligung

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben folgenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Kreis Steinfurt
 - Bauordnungsamt, Planungsamt, Brandschutz
- Gemeinde Saerbeck, Planungsamt
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- LWL Archäologie für Westfalen
- LANUV

Innerhalb der Bezirksregierung Münster wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch folgende Dezernate geprüft:

- Dezernat 51 (Natur- und Artenschutz),
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Dezernat 32 (Planung und Raumordnung / nachträgliche Beteiligung)

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Die Koordinierung der wasserrechtlichen Verfahren zur Niederschlagswasserversickerung und der Genehmigung zur Indirekteinleitung ist erfolgt.

VI.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung, bezieht sich, soweit das UVPG zitiert wird, auf die Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298, 1301). Dies ergibt sich aufgrund § 74 Abs. 1 Übergangsvorschrift aus der aktuellen Fassung des UVPG vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Gemäß § 12 UVPG und § 20 (1a), (1b) der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen auf die in § 2 UVPG i.V.m. § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung.

Soweit § 12 UVPG i.V.m. § 1a der 9. BImSchV eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze vorsieht, wird dies in Ziffer 0.6.1.1 i.V.m. Ziffer 0.6.2.1 der UVPVwV dahingehend konkretisiert, dass

„... Bewertung der Umweltauswirkungen ... die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt [ist].“

wobei

„Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze ... der Wortlaut der entscheidungserheblichen Gesetzesvorschriften [ist] und die zuständige Behörde ... an die einschlägigen Ausführungsvorschriften des Fachrechts gebunden [ist]“

Folglich entfalten die der Bewertung zugrundeliegenden fachgesetzlichen Umweltanforderungen Vorwirkung auf

- die durch den Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen, und
- die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

in der Art, dass sich bereits der Ermittlungsumfang an diesen fachgesetzlichen Umweltanforderungen auszurichten hat.

Da eine strategische Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren dem Genehmigungsverfahren vorausging, soll sich die UVP im Genehmigungsverfahren zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen gemäß §§ 14 f Abs. 3 S. 3, 17 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche Umweltauswirkungen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken. Anlagenspezifische Wirkfaktoren konnten in diesem Rahmen nicht geprüft werden. Somit beschränkt sich die UVP hier auf die anlagenspezifischen Wirkfaktoren.

Die BR Münster ist bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung federführende Behörde i.S.d. § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. §§ 14 UVPG, 3 Abs. 1 Nr. 1 UVPG NRW.

VI.3.1 Vorhaben- und Standortbeschreibung; Festlegung des Untersuchungsgebietes

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Klärschlammverbrennungsanlage mit maximalem Durchsatz von maximal 60.000 Mg/a und 7,5 Mg/h ist als Anlage nach Nr. 8.1.1.3, G des Anhanges 1 der 4. BImSchV einzustufen. Gleichzeitig handelt es sich nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Eine Kurzbeschreibung des genehmigten Vorhabens und dessen Standortbeschreibung befindet sich in den Antragsunterlagen in Ordner 1 Kap. 1.2.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes für die Auswirkungen seitens des Vorhabens lehnt sich an TA-Luft Nr. 4.6.2.5 an. Aufgrund der Schornsteinhöhe von 27,4 m ergibt sich formal ein Radius von 1,37 km um den Schornstein der Anlage, der wegen der besseren Darstellbarkeit auf 1,5 km erweitert wurde. Hinsichtlich der Ermittlung möglicher Auswirkungen auf die FFH-Gebiete wurde das Untersuchungsgebiet soweit erweitert, dass die nächstgelegenen FFH-Gebiete sicher mit eingeschlossen sind.

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen zusammengefasst und deren Bewertung auf die jeweiligen Schutzgüter dargelegt.

VI.3.2 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Die Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich mittelbar durch die Belastung der übrigen Schutzgüter. Auf das Schutzgut Mensch wirken sich unmittelbar voraussichtlich Luftschadstoffe, Lärmemissionen und Belastungen durch anlagenbedingten Verkehr aus.

VI.3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe

Während der Bauphase können durch die Bauarbeiten Luftschadstoffe wie Staub entstehen. Im Einwirkungsbereich dieser Auswirkungen gelten die Bauarbeiter und Mitarbeiter von Betrieben als Betroffene. Als Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung werden jedoch im Bescheid die Nebenbestimmung IV.3.1.6 festgelegt, die die Befeuchtung bei ungünstigen Wetterverhältnissen und das Reinigen der Verkehrswege vorschreiben, um solche Auswirkungen während der Bauphase zu minimieren.

Während des Betriebs der geplanten Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage entstehen Emissionen von Luftschadstoffen aufgrund der Verbrennung des Klärschlammes. Die maximale Immissionszusatzbelastung ist für die meisten betrachteten Schadstoffe kleiner als 1 % des jeweils herangezogenen Beurteilungswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit und kann damit als irrelevant bezeichnet werden. Für einige Stoffe ist der Immissionsbeitrag nicht irrelevant. In dem Bereich mit der höchsten Zusatzbelastung (ca. 400 – 600 m nordöstlich der geplanten Anlage) befinden sich jedoch keine Bereiche, in denen sich dauerhaft Menschen aufhalten, wie z.B. Wohnbereiche.

Diese befinden sich in deutlich größerer Entfernung zur geplanten Anlage (mindestens 1,1 km) und liegen nicht in Hauptwindrichtung. Die nächste geschlossene Wohnbebauung befindet sich in mehr als 2 km Entfernung im Ortsgebiet von Saerbeck (südlich der Anlage gelegen), entgegen der Hauptwindrichtung. Somit wird die Immissionszusatzbelastung in diesen zur Wohnnutzung genutzten Gebieten deutlich geringer als im Immissionsmaximum ausfallen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Zusatzbelastungswerte aufgrund der rechtlich festgelegten Berechnungsmethoden sehr konservativ ermittelt wurden und in der Realität deutlich geringer ausfallen werden.

Technisch werden mit der beantragten Rauchgasreinigung Maßnahmen getroffen, die letztlich dazu dienen, die Auswirkungen durch Luftschadstoffe nach dem Stand der Technik zu vermindern. Die luftgetragenen Emissionen an Aerosolen, die mit Keimen belastet sein könnten, werden aufgrund der Anlieferung in geschlossenen LKW und der geschlossenen Lagerung des Klärschlammes vermieden. Gleiches gilt für die Geruchsstoffe. Im Verbrennungsprozess werden Keime sicher abgetötet. Eine Verbreitung über den Schornstein ist daher ausgeschlossen.

Schallemissionen

Während der Bauphase werden Baustellengeräusche nicht zu vermeiden sein. Die Baustellentätigkeit wird durch Nebenbestimmung IV.3.3.3 zeitlich begrenzt, um diese Auswirkungen zu vermindern. Zudem greifen Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), die regeln welche Maschinen und Geräte zum Einsatz gelangen dürfen. Sollte es aufgrund der Häufung des Einsatzes verschiedener lärmintensiver Geräte zu Spitzen kommen, werden diese nicht über einen längeren Zeitraum andauern. Die für den Gesundheitsschutz des Menschen wichtige Nachtruhe ist aber aufgrund der oben aufgeführten Nebenbestimmung einzuhalten.

Während des Betriebs werden an den maßgeblichen Immissionsorten als Zusatzbelastung durch das Vorhaben inklusive des anlagebedingten Verkehrs Beurteilungspegel während der Nachtzeit (22 Uhr - 6 Uhr) von 19 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten und während des Tages von mehr als 20 dB(A) prognostiziert. Damit liegen die nächstgelegenen und maßgeblichen Immissionsorte definitionsgemäß nach Ziffer 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

Tabelle 1: Geräuschemissionen der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage

Immissionsorte (IO)		Immissionsrichtwert (IRW) [dB(A)]		Beurteilungspegel [dB(A)] der Anlage	
Nr.	Bezeichnung	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1	Riesenbecker Straße 46	60	45	27	26
IO 2	Riesenbecker Straße 49	60	45	26	26
IO 3	Middendorf 13	60	45	26	26
IO 4	Schulungsgebäude Bioenergiepark	65	50	43	44*
IO 6	Bürogebäude EGST	65	50	45	43*

* da keine Wohnnutzung vorhanden, werden die Tagesrichtwerte zur Beurteilung herangezogen

Verkehr

Während der Bauphase als auch während des Betriebes ist mit zusätzlichen Schallimmissionen zu rechnen. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung macht Aussagen zu der prognostizierten Erhöhung des KFZ-Aufkommens während des Betriebes auf der Kreisstraße von 1,6%. Auf den Bundesstraßen wird der Anteil geringer ausfallen.

VI.3.2.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe

Als maßgebliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurden das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die 17. BImSchV, die 39. BImSchV und die Anforderungen der TA-Luft, die sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit beziehen, und die Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) herangezogen.

Da die Belastungen größtenteils irrelevant sind, und darüber hinaus andere Immissionen in Zonen auftreten, in denen kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen stattfindet, sind durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf den Menschen durch die Emissionen von Schadstoffen über den Luftpfad auf den Menschen und die menschliche Gesundheit zu erwarten. Auch sind Auswirkungen durch Gerüche an den nächst gelegenen Gehöften nicht zu erwarten. Dies wird auch dadurch sichergestellt, dass Vorsorgevorschriften der 17. BImSchV und der TA-Luft eingehalten werden.

Schallemissionen

Als Bewertungsmaßstäbe wurden hier die TA-Lärm und die AVV-Baulärm zu Grunde gelegt.

Beim Betrieb der Anlage ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu rechnen. Sollte es während der Bauphase zu erhöhten Belastungen für Menschen kommen, sind sie insgesamt aufgrund der kurzen Zeitdauer nicht als erheblich zu betrachten.

Verkehr

Fixierte Bewertungsmaßstäbe für die Bewertung der Auswirkungen sind nicht vorhanden. Unter Berücksichtigung der maximalen Belastung, die auf der äußerst konservativen Annahme beruht, dass alle Betriebsmittel am gleichen Tag angeliefert werden, ist anzunehmen, dass eine erheblich nachteilige Auswirkung nicht vorhanden ist. Darüber hinaus werden diese Straßen nicht erstmals durch LKW belastet.

VI.3.3 Schutzgut Klima

VI.3.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Auf das Schutzgut Klima wirken sich die Flächeninanspruchnahme, der Baukörper und auch die Kohlendioxidemissionen durch das Vorhaben aus.

Da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Nutzung der Flächen berücksichtigt wurde, sind die klimatischen Auswirkungen auf die Veränderungen durch die Bebauung in Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt. Zusätzliche Auswirkungen, die

speziell durch das Vorhaben verursacht wären, sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die zu errichtenden Baukörper.

Auswirkungen auf das Klima werden insoweit minimiert als die Wärme soweit möglich, genutzt wird und darüber hinaus anfallende Wärme mit einem Generator verstromt wird und somit dazu beitragen kann, die Nutzung anderer, fossiler Energieträger zu minimieren.

Durch die Verbrennung des Klärschlammes entstehen zweifellos Kohlendioxidemissionen, die eine Auswirkung auf das Klima darstellen. Das Kohlendioxid stammt überwiegend aus biologischen Materialien, das auch über andere Behandlungsverfahren oder Abbauprozessen freiwerden würde.

VI.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Rechtliche Bewertungsmaßstäbe sind das BauGB und die dort allgemeinen Anforderungen, die Pflicht aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG. Weiterhin fordert § 13 der 17. BImSchV die Wärmenutzung bei der Verbrennung von Abfällen. Für den Fall dass die entstehende Wärme nicht genutzt werden kann, ist bei mehr als 0,5 MW erzeugbarer Klemmenleistung die Erzeugung elektrischen Stroms erforderlich.

Auf das lokale Klima wirkt sich das Vorhaben aufgrund der Bauhöhen im Vergleich zu vorhandenen Baumwipfel nicht aus. Es werden nur geringe, nicht nachteilige Veränderungen gegenüber dem unbebauten Gelände eintreten.

Durch die Verbrennung wird Kohlendioxid freigesetzt. Der verbrannte Klärschlamm besteht überwiegend aus biologischen Materialien, die das CO₂ nur kurzfristig gespeichert haben, welches auch durch andere Behandlungen oder durch Abbauprozesse wieder freiwerden würde. Daher hat die Klärschlammverbrennung im Gegensatz der Verbrennung fossiler Brennstoffen eine wesentlich geringere Auswirkung auf das globale Klima. Sie wird auch aufgrund der relativ geringen verbrannten Menge von maximal 60.000 Mg/a als nicht erheblich bewertet. Die Teilnahme am Emissionshandel nach TEHG ist nicht erforderlich.

VI.3.4 Schutzgut Luft

VI.3.4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Durch gasförmige Emissionen und Stäube können sich Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben. Diese wirken sich ebenso auf andere Schutzgüter aufgrund von Wechselwirkungen aus. Beispielhaft können sich die gasförmigen Emissionen und Stäube durch Deposition (Auswaschung und Ablagerung) auf den Boden, darüber in die Pflanzen oder das Wasser gelangen und letztlich durch die Nahrungsaufnahme auf Tiere, Menschen und die menschliche Gesundheit auswirken.

Während der Errichtung kann es durch die Bautätigkeiten zu lokalen Belastungen der Luft vor allem durch Staub kommen. Als Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung werden jedoch im Bescheid die Nebenbestimmung IV.3.4.1 festgelegt, die die Befeuchtung bei ungünstigen Wetterverhältnissen und das Reinigen der Verkehrswege aufgenommen, um solche Auswirkungen während der Bauphase zu minimieren.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens während des Betriebes durch die gasförmigen Emissionen und Stäube wurden in der Immissionsprognose, die dem Antrag beigelegt hat, berechnet und dargestellt. Die Zusatzbelastungen liegen demnach auf sehr niedrigem Niveau. Dies ist auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung dieser Auswirkungen zurückzuführen. Die Aggregate der Rauchgasreinigung als auch die geschlossene Bunkerlagerung zur Vermeidung von Stäuben tragen wesentlich dazu bei.

Quecksilber wurde in der Immissionsprognose aus den Antragsunterlagen in der Ausbreitung nicht weiter betrachtet, da die Bagatellmassenströme der TA-Luft weit unterschritten sind, selbst wenn man davon ausgeht, dass der Tages-Grenzwert aus der 17.BImSchV dauerhaft emittiert würde. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass im schlechtesten Fall mit einer emittierten Jahresfracht von 4 kg Hg/a zu rechnen wäre. Es ist davon auszugehen, dass dieser rechnerisch ermittelte Wert mit Hilfe der eingesetzten Technik zur Rauchgasreinigung weit unterschritten wird.

Auswirkungen durch gasförmige Emissionen und Stäube bei Betriebsstörungen werden durch technische und organisatorische Maßnahmen minimiert, auch um eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Anlage zu gewährleisten. Teilweise werden Anlagenteile redundant ausgelegt, teilweise wird durch die Prozessleittechnik gesichert, dass es z. B. nicht zu einem Brand der Gewebefilteranlage kommt. Eine der Maßnahmen ist bereits in der 17. BImSchV gefordert: Bei Unterschreitung der Nachbrenntemperatur (z.B. im Notabfahrprogramm) hat die Stützfeuerung den vollständigen Ausbrand der Klärschlämme zu gewährleisten. Auch ist die Zeit für einen Weiterbetrieb der Anlage bei Störungen des Betriebs durch die Verordnung auf vier aufeinander folgende Stunden und maximal 60 Stunden im Jahr begrenzt.

Um auch bei Störungen im Betrieb Spitzen von Quecksilberemissionen zu erkennen und entsprechend deren Auswirkungen zu mindern, wird die Nebenbestimmung IV.3.1.2 festgelegt, die sicherstellen, dass hier geeignet reagiert werden kann.

Durch die Verminderung der Emissionen werden auch die Wechselwirkungen durch Deposition und damit die Belastung für den Pfad Luft → Boden → Wasser minimiert.

VI.3.4.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Als Bewertungsmaßstäbe für die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft wird die 17. BImSchV, die TA-Luft, die 39. BImSchV herangezogen. In Fällen, in denen keine rechtlichen Maßstäbe vorhanden sind, werden auf Orientierungswerte des LAI (Länderausschuss Immissionsschutz) bzw. auf Werte, die von anerkannten Organisationen (z.B. WHO, HLUG) oder sonstigen anerkannten Studien (z.B. Eikmann et al.) zurückgegriffen. Zur Beurteilung des Belastungspfades Luft → Boden dient die TA-Luft.

Tabelle 2: Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}) und Gegenüberstellung mit den Immissionswerten der TA Luft

Schadstoff	IJZ _{max}	IW	IJZ _{max} /IW [%]
SO ₂ [µg/m ³]	0,104	50	0,21
NO ₂ [µg/m ³]	0,057	40	0,14

Schadstoff	IJZ _{max}	IW	IJZ _{max} /IW [%]
CO [µg/m³]	0,102	10.000 ^{c)}	-
SSt ^{a)} / PM ₁₀ [µg/m³]	0,017	40	0,04
SSt / PM _{2,5} [µg/m³]	0,009	20 ^{d)}	0,05
Pb im SSt [µg/m³]	0,001	0,5	0,2
Cd im SSt [µg/m³]	0,0001	0,02	0,5
StN ^{b)} [mg/(m²·d)]	0,023	350 10,5 (Irrelevanzwert)	-

^{a)} SSt: Schwebstaub ^{b)} StN: Staubniederschlag ^{c)} LAI 2004 ^{d)} 39. BImSchV

Die obige Tabelle zeigt, dass die Zusatzbelastung dieser Schadstoffparameter als irrelevant zu bewerten ist und da diese auch kleiner 1% der Immissionswerte sind, selbst bei einer Überschreitung der Gesamtbelastung zu genehmigen wären. Dies gilt auch für Staubniederschlag für den explizit ein Irrelevanzwert in Ziffer 4.3.2 TA-Luft festgelegt ist. Für CO wird, da andere zeitliche Bezüge (acht Stunden statt Jahr) heranzuziehen sind, eine andere Bewertungsmethode herangezogen, als sie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung auf S. 74 beschrieben ist. Auch diese ergibt, dass der Orientierungswert des LAI von 10.000 mg/m³ sicher eingehalten wird. Insgesamt sind hier keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch das Vorhaben zu erwarten.

Zur Bewertung der Einträge durch das Vorhaben von Schadstoffen, für die in der TA-Luft keine Immissionswerte festgesetzt sind, wurde der LAI-Bericht vom 21. September 2004 für deren Bewertung herangezogen.

Tabelle 3: Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}) und Gegenüberstellung mit Beurteilungswerten

Schadstoff	IJZ _{max}	Beurteilungswert	Anteil am Beurteilungswert [%]
Cd [ng/m³]	0,015	5 ^(a)	2,0
Tl [ng/m³]	0,100	280 ⁽ⁱ⁾	0,04
Sb [ng/m³]	1,0	80 ^(h)	1,25
As [ng/m³]	0,100	6 ^(a)	1,66
Cr [ng/m³]	0,10	17 ^(b)	0,59
Cr(VI) [ng/m³]	0,01*	0,17 *	0,59
Co [ng/m³]	0,100	100 ^(h) 20 ⁽ⁿ⁾	0,10 0,5
Cu [ng/m³]	1,00	1.000 ^(g)	0,1
Mn [ng/m³]	1,00	150 ^(f)	0,66
Ni [ng/m³]	1,00	20 ^(a)	4,99
V [ng/m³]	1,00	20 ^(e)	4,99
Sn [ng/m³]	1,00	1.000 ^(g)	0,1

Schadstoff		IJZ _{max}	Beurteilungswert	Anteil am Beurteilungswert [%]
Benzo[a]pyren	[ng/m ³]	0,10	1 ^(a)	9,97
PCDD/F als TE	[fg/m ³]	0,199	150 ^(c)	0,13
HCl	[ng/m ³]	0,020	100 ^(g)	0,02
CO	[ng/m ³]	0,102	10.000 ^(o)	-

^(a) Orientierungswert für die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft (LAI, 2004b) sowie Zielwert der 39. BImSchV

^(b) Orientierungswert für die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft (LAI, 2004b)

^(c) Zielwert für die langfristige Luftreinhalteplanung (LAI, 2004b)

^(d) LAI (1996) ^(e) LAI (1997) ^(f) WHO (1997) ^(g) 1/100 AGW bzw. TRGS 900 ^(h) Eikmann et al. (1999)

⁽ⁱ⁾ FoBiG (1995) ⁽ⁿ⁾ HLUG (2003) ^(o) Orientierungswert des LAI (Achtstundenmittelwert; LAI-Bericht, 2004)

* gemäß LAI (2004b) kann für Cr(VI) 10 % des Wertes für Gesamt-Chrom angesetzt werden

Die Ergebnisse zeigen, dass die Irrelevanzgrenze von 3,0 % des Beurteilungswertes (vgl. TA-Luft Ziffer 4.2.2) von Nickel, Vanadium und Benzo(a)pyren überschritten werden. Die verschärfte Irrelevanz von 1,0 % wird auch von Cadmium, Antimon, Arsen unter Berücksichtigung der Rundungsregel der Ziffer 2.9 der TA-Luft überschritten. Die Ermittlung ist dabei so konservativ geführt worden, dass jedes einzelne Schwermetall den in der 17. BImSchV vorgesehenen Grenzwert für sich alleine ausnutzen könnte, obwohl in der Verordnung Summenparameter begrenzt werden. Somit ist für zumindest diese Schadstoffe eine Auswirkung auf das Schutzgut Luft denkbar.

Trotzdem ist das Vorhaben genehmigungsfähig. Die Auswirkung stellt keine schädliche Umweltweininwirkung bzw. eine sonstige Gefahr dar, die erhebliche Nachteile oder Belästigungen auslösen würde. Eine Ermittlung der Vorbelastung ist nicht angezeigt, obwohl sich im weiteren Umfeld zum Vorhaben keine Messstation des LANUV befindet. Die Bagatellmassenströme der Ziffer 4.6.1.1 waren unterschritten. Es befinden sich keine Anlagen im Umfeld des Vorhabens, die relevante Emissionsquellen für die oben genannten Schadstoffe darstellen. Dies gilt sogar auch dann, wenn man als Vorbelastung Werte für Arsen, Nickel und Benzo(a)pyren unterstellt, die man in Ballungsräumen festgestellt hat. Somit ist davon auszugehen, dass die Orientierungswerte durch die Immissionsgesamtbelastung am Standort sicher eingehalten werden.

Die Auswirkungen über den Pfad Luft → Boden sind gering. Die relevanten in der Nr. 4.5.2 der TA Luft festgelegte Irrelevanz von 5% des zu berücksichtigenden Orientierungswertes/Zielwertes werden sicher eingehalten.

Tabelle 4: Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ) für die Schadstoffdeposition, Stoffe nach Nr. 4.8 TA Luft

Schadstoff	IJZ [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	OW/ZW [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	IJZ/IW [%]
Cr	0,015	82 ^{a)}	< 0,01
Co	0,015	5 ^{c)}	0,3
Cu	0,151	99 ^{a)}	0,2
Sb	0,151	10 ^{c)}	1,5
PCDD/F [$\text{pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	0,003	9 ^{b)}	0,03

^{a)} berechnet nach BBodSchV

^{b)} LAI (2009)

^{c)} HLUG (2003)

Die zu erwartenden Auswirkungen im Störfall der Anlage werden entsprechend den Vorgaben der 17. BImSchV für Störungen der Abgasreinigungseinrichtung nicht als erheblich, da auch zeitlich begrenzt, angesehen. Hier gibt die Verordnung bereits die notwendigen Vorgaben, um diese Zeiten zu minimieren.

VI.3.5 Schutzgut Boden

VI.3.5.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Flächeninanspruchnahme wurden bereits im Umweltbericht für den Bebauungsplan berücksichtigt und somit wird dieser Aspekt nicht weiter betrachtet.

Im Rahmen der Errichtung kann in der Bauphase Bodenaushub anfallen, der soweit wie möglich auf dem Betriebsgrundstück weiter verwendet wird. Dies ist auch durch die Nebenbestimmung IV.6.1 gesichert. Sollte eine Verwendung des Bodenaushubs nicht möglich sein, wird dieser ordnungsgemäß unter Beachtung der Abfallhierarchie des KrWG entsorgt.

Das Vorhaben hat während des Betriebs Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da die Abfälle möglicherweise deponiert werden müssen. Dies gilt auf jeden Fall für den Anteil der Filteraschen.

Wie bereits im Kapitel zum Schutzgut Luft dargestellt, können die luftgetragenen Emissionen im Falle der Deposition Auswirkungen auf den Boden haben. Als nachteilig stehen hier die metallischen Schadstoffe im Vordergrund. Die Immissionsprognose weist auch für diese Stoffe die zu erwartenden Zusatzbelastungen auf, die durch den Betrieb der Anlage entstehen können. Mindernd wirkt sich hier, wie im obigen Kapitel dargelegt, die Rauchgasreinigung aus.

VI.3.5.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wurden als Rechtsmaßstäbe die TA-Luft, das BBodSchV und die UVPVwV (Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG) herangezogen.

Für die Depositionsbelastung werden in der TA-Luft Anhaltspunkte für eine erforderliche Sonderfallprüfung genannt. Dies ist in der folgenden Tabelle abgebildet. Es zeigt sich, dass die Zusatzbelastung durch das Vorhaben hier deutlich unter 1% der Immissionswerte liegt. Somit zeigt sich, dass hier keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen bei Ackerböden oder Grünland vorliegen.

Tabelle 5: Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung ($IJZ_{\max}$) für die Schadstoffdeposition und Vergleich mit den Beurteilungswerten

		Ackerböden		Grünland	
Schadstoff	$IJZ_{\max}$ [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	IW [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	$IJZ_{\max}/IW$ [%]	IW [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	$IJZ_{\max}/IW$ [%]
As	0,015	1.170	0,001	60	0,025
Pb	0,15	185	0,081	1.900	0,008
Cd	0,015	2,5	0,60	32	0,047

		Ackerböden		Grünland	
Schadstoff	IJZ _{max} [µg/(m ² ·d)]	IW [µg/(m ² ·d)]	IJZ _{max} /IW [%]	IW [µg/(m ² ·d)]	IJZ _{max} /IW [%]
Hg	0,026	30	0,087	3	0,009
Tl	0,015	7	0,214	25	0,06

Für die Bewertung der Auswirkungen auf den Boden aufgrund des Luft → Boden-Pfades wurde eine Methodik zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in NATURA 2000-Gebiete angewendet, die sich in der Vollzugsempfehlung des LUA Brandenburg von November 2008 befindet.

Die so ermittelten Bodenzusatzbelastungen für die nächsten 30 Jahre wurden den Orientierungswerten für Metalle in Böden der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPV (UVPVwV) sowie den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gegenübergestellt.

Tabelle 6: Innerhalb von 30 Jahren zu erwartende Bodenzusatzbelastung und Gegenüberstellung mit den Beurteilungswerten

Schadstoff	Bodenzusatzbelastung [mg/kg]	Orientierungswerte der UVPVwV [mg/kg]	Anteil am Orientierungswert [%]	Vorsorgewerte der BBodSchV [mg/kg]	Anteil am Vorsorgewert [%]
Antimon	0,00459	-	-	-	-
Arsen	0,00046	40	0,001	-	-
Blei	0,00456	100	0,005	70	0,007
Cadmium	0,00046	1,5	0,030	1	0,046
Chrom	0,00046	100	0,000	60	0,001
Cobalt	0,00046	-	-	-	-
Kupfer	0,00459	60	0,008	40	0,011
Nickel	0,00456	50	0,009	50	0,009
Quecksilber	0,00079	1,0	0,079	-	0,158
Thallium	0,00046	1,0	0,046	-	-
PCDD/F	9,125·10 ⁻⁹	5·10 ⁻⁶ (a)	0,183	-	-

(a) Zielwert der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Dioxine, unterhalb dessen eine uneingeschränkte landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung gegeben ist

Damit wird deutlich, dass die maximalen Zusatzbelastungen aller betrachteten Stoffe bei unter 1% liegen und die Irrelevanzgrenze von 2 % des Anhangs 1 Nr. 1.3.2 UVPVwV unterschritten ist. Auch nach einem 30-jährigen Betrieb der Anlage ist kein relevanter Eintrag von Schwermetallen oder Dioxinen und Furanen, der zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung führen könnte, zu erwarten.

VI.3.6 Schutzgut Wasser

VI.3.6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

- Eingriffe in das Grundwasser während der Bauphase.
- Einleitung von Abwässern
- Schadstoffanreicherung im Grundwasser und in Oberflächengewässern

Antragsgemäß ist es nicht vorgesehen, während der Bauphase auf das Grundwasser Einfluss zu nehmen.

Im Rahmen des Betriebes der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage fallen Abwässer in Form von Prozessabwasser, Sanitärabwasser und Niederschlagswasser an. Aus dem Verbrennungsprozess selbst entstehen keine Abwässer, die Abgasreinigung arbeitet abwasserfrei. Lediglich in der Speisewasseraufbereitung muss zur Verhinderung von Aufkonzentrationen regelmäßig ein Teilstrom abgezogen und als Absalzwasser abgeführt werden. Hier ist es vorgesehen, das Wasser dem Sammler der Kläranlage Saerbeck zuzuleiten. Durch die Errichtung der geplanten Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage werden insgesamt ca. 6.000 m² neu versiegelt. Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen und Dachflächen wird entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans direkt vor Ort wieder versickert. Somit steht es auch nach wie vor wieder für die Grundwasserneubildung in diesem Bereich zur Verfügung, so dass sich keine Änderungen gegenüber der derzeitigen Situation ergeben. Für die Abwasserbeseitigung des Niederschlags- und des Prozesswassers werden eigene behördliche Entscheidungen getroffen.

Im Betrieb der Anlage wird darüber hinaus eine Schadstoffanreicherung im Grundwasser verhindert, da die Anlage so errichtet wird, dass die Vorgaben des WHG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Dadurch werden Auswirkungen auf das Grundwasser verhindert. Lediglich im Störfall besteht eine Gefährdung. Um diese zu minimieren, ist die Nebenbestimmung IV.4.8 in diesem Bescheid verankert.

VI.3.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Als Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), und dazu gehörende Verordnungen, wie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die Abwasserverordnung AbwV und speziell der dazu gehörende Anhang 31 zugrunde gelegt.

Für die Einleitung der Abwassermengen aus der Wasseraufbereitung und dem genutzten Dampf ist ein separater Antrag zur Indirekteinleitung am 01.06.2017 gestellt worden. Dieser Antrag kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen aus § 58 WHG erfüllt sind. Zur Sicherstellung der Anforderungen werden in der Indirekteinleitungsge-

Genehmigung Nebenbestimmungen festgelegt, damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer Ems, in das die Prozessabwässer nach der Behandlung in der öffentlichen Kläranlage letztlich eingeleitet werden, bestehen. Die Genehmigung wurde unter dem Vorbehalt der Zulassung der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt (III.5).

Gleiches gilt für die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände. Dies wird in einem Erlaubnisverfahren nach § 57 WHG geprüft und nur dann zugelassen, wenn keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser bestehen.

VI.3.7 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

VI.3.7.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Flächeninanspruchnahme
- Emission von gasförmigen Schadstoffen
- Deposition von Stickstoff, versauernd wirkender Luftschadstoffe und Schwermetalle
- Erzeugung von Lärm, Licht und Erschütterungen

Über Wechselwirkungen gelangen durch den Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad umweltrelevante Stoffe in Gewässer, in den Boden und z.T. auf verschiedenen Pfaden in Pflanzen und Tiere und wirken letztlich auch auf den Menschen und die menschliche Gesundheit ein.

Die Auswirkungen durch den Flächenverbrauch auf die Schutzgüter wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits untersucht und bewertet und ausgeglichen.

Im Rahmen der vorgelegten Artenschutzprüfung wurden der Baumpieper und der Gartenrotschwanz als potentiell planungsrelevant ermittelt. Daher wurde als Vermeidungsmaßnahme die Nebenbestimmung IV.8.1 in den Bescheid aufgenommen, die Bauarbeiten während der Hauptbrutperioden ausschließt.

Besonderes Augenmerk wurde den FFH-Gebieten (DE-3711-301 Emsaue <MS, ST> und DE-3712-302 Sandsteinzug Teutoburger Wald) gewidmet, die in einer Entfernung von minimal 3,2 km bis über 7 km liegen, die aufgrund von Stickstoffeinträgen oder Säureeinträgen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Über den Luftpfad eingetragene Schadstoffe durch den Betrieb der Anlage sind Auswirkungen auf Pflanzen in Form von Anreicherungen in den Pflanzen oder Pflanzenschäden denkbar. Diese könnten Einfluss auf das Pflanzenwachstum und den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes nehmen. Im Hinblick auf die Emissionen der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage sind im Wesentlichen Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff und Ammoniak relevant. Diese können durch ihre säurebildenden Eigenschaften empfindliche Pflanzen und Lebensräume beeinträchtigen. Die mit Hilfe der Immissionsprognose der Anlage ermittelten Zusatzbelastungen in Wäldern und auf FFH-Lebensraumtypen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten sind insgesamt gering.

Die Auswirkungen durch den vom Vorhaben erzeugten Lärm und Erschütterungen auf Tiere wurden aufgrund ihrer artspezifischen Empfindlichkeit bei Vögeln untersucht. Im Umfeld des Vorhabens wurden lediglich Arten ermittelt, die eine schwache Lärmempfindlichkeit aufweisen oder für Verkehrslärm unempfindlich sind. Da Erschütterungen, wenn überhaupt nur sehr kurz während der Bauphase zu erwarten sind, werden solche Auswirkungen auf die Tiere als nicht relevant eingestuft.

Als Minderungsmaßnahme für die Auswirkungen von Lichtemissionen des Vorhabens wurde die Nebenbestimmung IV.8.3 aufgenommen, die den Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung vorschreibt.

VI.3.7.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde die TA-Luft bezüglich der Schadstoffimmissionen auf Tier und Pflanzen und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) herangezogen. Für die Bewertung der Auswirkungen von Lärm auf Tiere wurde die "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Ausgabe 2010", die im Auftrag des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erstellt wurde, herangezogen. Bewertungsmaßstäbe für andere Tierarten sind nicht vorhanden. Darüber hinaus wurde für die Bewertung der Stickstoffeinträge in Wälder außerhalb von FFH-Gebieten der Leitfaden des MKULNV mit Stand 01.02.2012 herangezogen. Für die Bewertung dieser Einträge in FFH-Gebiete wurde die im Trianel-Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 16.06.2016 (Az.: 8 D 99/13.AK) dargestellten Maßstäbe herangezogen. Die versauernden Einträge wurden mit Hilfe des LANUV Leitfadens aus 2012 und der Kontrolle der Aussagen aus dem Trianel-Urteil zu diesen Einträgen bewertet.

Gestützt auf § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen und die FFH-Verträglichkeit wurde entsprechend § 34 BNatSchG bewertet. Der Eingriff durch die Flächeninanspruchnahme gemäß § 14 BNatSchG wurde bereits im B-Plan-Verfahren berücksichtigt.

Bei Einhaltung der oben beschriebenen konfliktmindernden Maßnahme zum Bauzeitausschluss während der Brutzeit wird das Eintreten von rechtlichen Verbotstatbeständen für potenziell vorhandene planungsrelevante Arten im Blick auf den Artenschutz ausgeschlossen.

Um eine Einschätzung zu bekommen, welchen Einfluss die Anlage bezüglich der in Kap. 4.4 der TA Luft vorgegebenen Schutzwerte für Vegetation und Ökosysteme hat, wurden die Irrelevanzwerte aus 4.4.3 der TA Luft und für Ammoniak entsprechend des Anhangs 1 der TA Luft den durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzbelastungen gegenübergestellt. Dies geschah, obwohl die Anforderungen zur Anwendung der Ziffer 4.4.1 der TA Luft für das Vorhaben so nicht gegeben sind (s. UVU Kap. 4.7.2).

Tabelle 7: Gegenüberstellung der maximalen Immissionszusatzbelastung mit Beurteilungswerten für eine irrelevante Zusatzbelastung aus Nr. 4.4.3 und Anhang 1 der TA Luft

	Immissionszusatzbelastung $IJZ_{\max}$ [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	Irrelevante Zusatzbelastung [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
SO ₂	0,1	2
NO _x angegeben als NO ₂	0,4	3
Gasf. anorg. Fluorverbindungen, ang. als HF	0,002	0,04
NH ₃	0,02	3,0

Diese Irrelevanzwerte werden bei weitem unterschritten. Der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen ist daher gewährleistet.

Die prognostizierten Stickstoffeinträge in die Umgebung wurden neben der oben aufgezeigten Bewertung der TA Luft auf weiteren Ebenen bewertet. Zum einen wurden die Einträge in Wälder und zum anderen in die FFH-Gebiete mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen bewertet. Beides ergab, dass die maximalen Einträge mit 0,012 kg N/(ha·a) die Abschneidewerte für die weitere Betrachtung nicht überschreiten. Gleiches gilt für die prognostizierten versauernd wirkenden Einträge in FFH-Gebiete von maximal 1,9 Säureäquivalenten N+S pro Hektar und Jahr durch das Vorhaben. Die Unterschreitung bedeutet, dass keine nachweislichen Einträge, die dem Vorhaben zugerechnet werden könnten, stattfinden werden. Daher sind auch hierdurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Die unter besonderen Schutz stehenden Bereiche, wie Naturschutzgebiete und Vogelschutzgebiete liegen in einer Entfernung, in der kein Einwirkungsbereich des Vorhabens nach der Maßgabe der TA Lärm vorliegt. Darüber hinaus sind zudem keine lärmempfindlichen Arten im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden. Somit ist zu erwarten, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Tiere bestehen. Dies gilt auch für Lärmspitzen bzw. Erschütterungen in der Bauphase.

Bezüglich der lichtempfindlichen Insekten wurden Minderungsmaßnahmen getroffen (s.o.).

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

VI.3.8 Schutzgut Landschaft

VI.3.8.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind folgende Wirkfaktoren zu betrachten

- Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und Stäuben
- Baukörper
- Flächeninanspruchnahme

- Schallemissionen

Es bestehen Wechselwirkungen zwischen dem hier untersuchten Schutzgut und den vorab beschriebenen Umweltbereichen ("Klima", "Luft", "Boden", "Wasser", "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt").

Emissionen luftfremder Stoffe können die Wohn- und Erholungsqualität innerhalb des Untersuchungsgebietes beeinflussen. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen an Schadstoffen durch das Vorhaben sind, wie im Kapitel zum Schutzgut Luft dargestellt, nicht in einer Höhe zu erwarten, dass es eine Auswirkung auf die Wohn- und Erholungsqualität oder die zur Erholung dienenden Schutzgebiete im Umfeld der Anlage bedeuten könnte.

Die Auswirkungen der Einrichtung des Bioenergieparks innerhalb der ansonsten durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägten Landschaft wurden bereits bei der Aufstellung des B-Plans ermittelt und ausgeglichen. Dies gilt für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als auch auf die Flächeninanspruchnahme.

Auswirkungen auf die Landschaft durch Schallemissionen sind aufgrund der vorgelegten prognostizierten Schallemissionen sehr gering und wirken sich nicht auf die Erholungsfunktion von Schutzgebieten oder der umgebenden Flächen aus.

VI.3.8.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme und der Baukörper wurden bereits bei der Erstellung des Bebauungsplanes abschließend bewertet. Die Auswirkungen durch Emissionen von gasförmigen Stoffen und Stäuben hingegen wurde bereits in den Abschnitten der Bewertung der Schutzgüter Mensch, Klima, Luft, Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen dargelegt. Hinsichtlich des Lärms wurde die Bewertung für die Schutzgüter Mensch und Tiere herangezogen. Da hier keine erheblichen Auswirkungen bezüglich der dafür angewendeten Bewertungsmaßstäbe durch das Vorhaben vorliegen, kann die Aussage auch für das Schutzgut Landschaft so getroffen werden.

VI.3.9 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

VI.3.9.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter können durch folgende Wirkfaktoren beeinträchtigt werden:

- Luftverunreinigungen durch Emissionen gasförmiger Schadstoffe
- Erzeugung von Erschütterungen
- Flächeninanspruchnahme.

Kultur- und Sachgüter unterliegen im Allgemeinen einer stetigen Beeinflussung durch die Atmosphäre. Neben den natürlichen Verwitterungsprozessen kommt dem Einfluss durch Luftverunreinigungen eine besondere Bedeutung zu. Durch die in der Luft enthaltenen sauren Gase, wie SO₂, NO_x, HCl und HF werden in Verbindung mit Feuchtigkeit Säuren gebildet, die die Bausubstanz angreifen können. Besonders sensibel reagieren darauf Bauwerke aus Kalk- und Sandstein. Maßgebliche Emittenten für

diese o.g. sauren Gase stellen der Verkehr, die Hausfeuerungen und die Energieerzeugung dar. Von der geplanten Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage werden alle oben genannten Schadstoffe (NO_x, SO₂, HCl und HF) emittiert. Die Darstellung der Auswirkungen der Schadstoffe auf das Schutzgut Luft wurde im dortigen Kapitel bereits beschrieben.

Auch die Ermittlungen im Rahmen der Bewertung der versauernd wirkenden Einträge in FFH-Gebiete wurde bereits im Kapitel für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschrieben.

Das nächstgelegene Baudenkmal (Wegekreuz) liegt ca. 1,6 km von der geplanten Anlage entfernt. Auswirkungen durch Erschütterungen des Vorhabens erreichen dies nicht bzw. andere empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Hier wird keine Auswirkung aufgrund der Flächeninanspruchnahme gesehen.

VI.3.9.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Die Auswirkungen durch Emissionen von versauernd wirkenden Stoffen wurden bereits in den Abschnitten der Schutzgüter Luft und Tiere und Pflanzen dargelegt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Schutzgüter vorhanden.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

Die Einwendungen gegen Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen sowie gegen die Errichtung und späteren Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage sind ebenfalls in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen. Die eingegangenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht stattgegeben wurde. In den nachfolgenden Abschnitten wird der Umgang mit den wichtigsten Einwendungen nochmals erläutert.

Durch die im Abschnitt IV Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und durch Errichtung und Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Insgesamt sind die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes gemäß §

6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung liegen vor.

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG ist damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VI.4.1 Prüfung der Betreiberpflichten

VI.4.1.1 Schutz und Vorsorge

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Der Stand der Technik hinsichtlich Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für die beantragte Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage durch die Anforderungen in der 17. BImSchV konkretisiert.

Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Anlagentechnik

Die Anlage entspricht hinsichtlich der beantragten Anlagentechnik dem Stand der Technik. Die Anforderungen an die Anlieferung, die Annahme und die Zwischenlagerung der Einsatzstoffe aus § 3 der 17. BImSchV sind, soweit es die Antragsunterlagen darstellen, erfüllt. Soweit die 17. BImSchV weitergehende Anforderungen beschreibt, sind diese zu erfüllen.

Um die Anforderungen aus der 17. BImSchV § 4 Abs. 1 zur Vorhaltung von Speicherkapazität für anfallendes verunreinigtes Regenwasser und für verunreinigtes Wasser, das bei Störungen oder bei der Brandbekämpfung anfällt, zu erfüllen, wurde die Nebenbestimmung IV.4.3 festgesetzt. Die allgemeinen Anforderungen zur Rückhaltung bei Brandereignissen aus § 20 der AwSV gelten, soweit einschlägig, unabhängig.

Es wurde eine Ausnahme erteilt, entgegen § 4 Abs. 5 17. BImSchV keine besondere Brandschutzeinrichtung im Abfallbunker vorzusehen, da die Gefahr durch die hier gelagerten Klärschlämme mit einem Trockengehalt von ca. 25 % nicht gegeben ist. Diese Ausnahme widerspricht nicht den europäischen Richtlinien, die in § 24 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BImSchV aufgeführt sind.

Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Auf eine Vorbelastungsmessung konnte verzichtet werden, da die Bagatellmassenströme in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft unterschritten waren. Somit wäre grundsätzlich auch die Ermittlung weiterer Immissions-Kenngrößen nicht erforderlich gewesen. Um allerdings auch im Hinblick auf Einwirkungen in FFH-Gebiete und auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter bestimmen zu können, wurde eine Immissionsprognose vorgelegt.

Grundsätzlich lag die ermittelte maximale Zusatzbelastung der überwiegenden Anzahl an Parametern gegenüber den vorgegebenen Immissionswerten im Bereich der Irre-

levanz und darunter. Da davon auszugehen ist, dass in der Umgebung die Vorbelastung in keinem Fall im Bereich der zulässigen Immissionswerte liegt und auch die Lage zu anderen, weiteren emittierenden Anlagen kein Anlass gibt, daran zu zweifeln, ist davon auszugehen, dass alle Schutzwerte der TA Luft eingehalten werden.

Im Abschnitt der Umweltverträglichkeitsprüfung (VI.3) und der Bewertung zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Boden u.a. sind dazu weitere Einschätzungen enthalten.

Die beantragte Anlage fällt in den Anwendungsbereich der 17. BImSchV als Abfallverbrennungsanlage. Damit sind die einschlägigen Anforderungen der 17. BImSchV zur Erfüllung der Vorsorge grundsätzlich einzuhalten. Hinsichtlich der Luftverunreinigungen sind dabei insbesondere §§ 6 - 8 und §§ 10, 11 der 17. BImSchV beachtlich.

Zusätzlich wurde die Nebenbestimmung IV.3.1.2 festgesetzt, damit sichergestellt ist, dass die Emissionen an Quecksilber im betrieblichen Prozess minimiert werden. Dies ist gerechtfertigt aufgrund der Umweltschädlichkeit des Elementes Quecksilber. Das Minimierungsgebot für Quecksilber gem. Nr. 5.2.7 TA Luft greift vorliegend, da elementares Quecksilber emittiert wird, das gem. CLP-Verordnung als fruchtschädigend, also reproduktionstoxisch einzustufen ist. Das Minimierungsgebot greift auch angesichts der Regelung der Nr. 1 Abs. 4 TA Luft, da die Anwendung nachrangigen Rechts (TA Luft) nur ausgeschlossen wird, soweit das höherrangige Recht abschließende Regelungen enthält (s. Hansmann, Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl.-Komm., Band IV, TA Luft Nr. 1 Rn. 9). Die Zudosierung eines Sorptionsmittels soll daher optimiert auf die Quecksilberemission stattfinden. Dafür kann schwefel- oder bromimprägnierter Aktiv-Kohle/Koks eingesetzt werden, was dann auch bei unerwarteten Emissionsspitzen höher dosiert werden kann. Insgesamt entfaltet Nr. 1 Abs. 4 TA Luft durch den Vorrang von Verordnungsregelungen keine generelle Sperrwirkung gegenüber dem Minimierungsgebot durch technische Maßnahmen im Betrieb, das demnach vorliegend zu beachten ist.

Im Weiteren ist beachtlich, dass über den Luftpfad ausgetragene Quecksilberemissionen in Gewässer gelangen können, auch wenn eine Quantifizierung hier nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen des LANUV nicht hinreichend abschätzbar ist. Man muss von einer prinzipiellen Anreicherung ausgehen. Vor dem Hintergrund, dass europaweit (selbst in wenig anthropogen beeinflussten Gewässern) von einer fast flächendeckenden Überschreitung des Quecksilbergehaltes in Fischen -Biot-UQN - gem. § 6 i.V.m. Anhang VII Tabelle 1 Nr. 21 OGeV auszugehen ist und eine Verschlechterung des Gewässerzustandes gem. § 27 WHG zu vermeiden ist, sind auch die potenziell auf Wasserkörper einwirkende Quecksilberemissionen durch die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage bestmöglich zu reduzieren.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen aus der 17. BImSchV einzuhalten. Die Emissionsgrenzwerte sind im Bescheid nur als Hinweis in V.4 aufgeführt, da sie ohne eine Anordnung direkt gelten. Dies geschah, um den Anforderungen aus § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9.BImSchV zu genügen.

Hinsichtlich möglicher Gerüche sind in der 17. BImSchV (§ 3 Abs. 1 und 6) ebenfalls Vorsorgeanforderungen vorgeschrieben, die in der beantragten Form als erfüllt betrachtet werden können.

Dies gilt im gleichen Maß für die Anforderungen an Messmethodik, Messhäufigkeit und der Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen. Diese sind in §§ 14-22 der 17. BImSchV beschrieben. Zusätzlich wurden hier die Nebenbestimmungen aus Abschnitt IV.3.2 festgesetzt, um den Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass hier die einschlägigen technischen Richtlinien (DIN EN-Normen und VDI-Richtlinien) eingehalten werden.

Die 17. BImSchV hat in § 21 klare Regelungen für Störungen im Betrieb festgelegt. Für An- und Abfahrvorgänge sind in § 4 Abs. 7 der 17. BImSchV Regelungen vorgegeben, die unmittelbare Gültigkeit entfalten. Diese gelten auch für kurzzeitige Abfahrten. Hinsichtlich des unbeabsichtigten Austretens von wassergefährdenden Stoffen macht die AwSV in § 24 klare Vorgaben zum Umgang, die ebenfalls keiner weiteren Festsetzung bedürfen.

Mit den Vorgaben zu Emissionsgrenzwerten der anderen luftgetragenen Emissionen bzw. der Genehmigung der beantragten Anlagenkonfiguration ist sichergestellt, dass die entsprechenden Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung getroffen sind.

Geräusche und Erschütterungen

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der von der Anlage hervorgerufenen Geräuschemissionen sind die Immissionen, die an relevanten Immissionsorten entstehen können. Grundlage zur Bewertung dieser Immissionen ist die TA Lärm.

Die im Antrag vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschemissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten. Dazu wurden weitere Aussagen im Abschnitt der Umweltverträglichkeitsprüfung (VI.3) hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Tiere gemacht.

Lichtemissionen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Zudem ist die Nebenbestimmung IV.8.3 zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel festgesetzt.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Der anlagebedingte Verkehr wurde in die Prognose für den Lärm als auch der Immissionsprognose für Luftschadstoffe berücksichtigt. Durch die angenommenen Fahrten ergeben sich keine weiteren Anforderungen.

Anforderungen für eine regelmäßige Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen wurde in der Nebenbestimmung IV.3.1.3 gestellt.

Sonstige Gefahren

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden weit unterschritten. Somit waren keine Anforderungen an den Schutz als auch der Vorsorge gegenüber Störfällen erforderlich.

VI.4.1.1.1 Würdigung der Einwendungen zu den Aspekten Schutz und Vorsorge als Betreiberpflicht

Verhindern der Leimphase im Trockner

Eine Einwendung thematisierte, dass im laufenden Betrieb der Anlage die sogenannte Leimphase unbedingt verhindert werden solle. Das Entstehen der Leimphase könne den Betrieb der Anlage erheblich stören. Aus den Unterlagen würde nicht deutlich, ob das berücksichtigt worden ist.

Würdigung:

Die Antragstellerin hat im Verfahren während des Erörterungstermins erklärt, dass es sich bei dem konzipierten Dünnschichttrockner um ein Modell mit speziellen Einbauten handle, der die sogenannte Leimphase ohne Zwischenfälle durchfahren könne. Das genannte Problem würde folglich auf technischem Wege gelöst. Somit sind keine weiteren Anforderungen im Bescheid dazu festzulegen.

Art der verwendeten Aktivkohle

In einer Einwendung wurde die Frage aufgeworfen, ob und welche Art der Aktivkohle in der Rauchgasreinigung eingesetzt würde und ob diese für eine ausreichende Pufferung von Emissionsspitzen im laufenden Betrieb geeignet sei.

Würdigung:

Die eingesetzte Aktivkohle dient der Abtrennung leicht flüchtiger Schwermetalle und giftiger organischer Substanzen wie zum Beispiel Dioxinen und Furanen aus dem Rohgas. Nach Antragstellerin sollten sich die zum Einsatz kommenden Aktivkohle-Qualitäten nach der Zusammensetzung des Rohgases richten. So wird eine Aktivkohle bzw. ein Additiv eingesetzt, die im konkreten Fall des Anlagenbetriebs mit entsprechenden Betriebserfahrungen geeignet ist, die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten. Zur Schaffung einer hinreichenden Pufferkapazität der Rauchgasreinigung ist eine Anlagenkonstellation geplant, bei der große Additivmengen im Kreislauf gefahren werden. Das Additiv wird in den Rauchgasstrom eingebracht und vermischt sich mit dem Rauchgas im Flugstrom bis zum Filter. Dort durchströmt das Rauchgas den Filter sowie den Filterkuchen als adsorbierende Schicht. Die bei der Abreinigung des Filters anfallenden Stäube werden dann einem vor der Filteranlage angeordneten Reaktor zugeführt. Auf diese Weise sind einige Tonnen an Additiv im Kreislauf und realisieren eine gute Pufferwirkung, um mögliche Schadstoffspitzen im Rohgas abfangen zu können.

In Nebenbestimmung IV.3.1.2 ist vorgegeben, dass der Einsatz der Aktivkohle auf die Minimierung der Quecksilberemissionen ausgerichtet sein muss.

Überwachung der Emissionen an Ammoniak

Es wurde die nicht in den Antragsunterlagen erwähnte kontinuierliche Überwachung der Emissionen an Ammoniak gefordert.

Würdigung:

Die Eindüsung des Harnstoffs oder Ammoniaks dient im SNCR-Verfahren (Selektive nichtkatalytische Reduktion) der Reduktion der Stickoxide. Hierbei muss

der sogenannte Ammoniakschlupf regelmäßig überwacht werden. Die kontinuierliche Emissionsüberwachung von Ammoniak ist eine Forderung der 17. BImSchV und ist dementsprechend durchzuführen.

Überwachung der Schwermetallemissionen

Einwender fürchten die seltene Messung der Schwermetall-Emissionen und forderten eine häufigere Messung als die 17. BImSchV vorgibt. Insbesondere fürchten sie eine Belastung der umliegenden Felder durch die Emissionen der Anlage.

Würdigung:

Der Anlagenbetrieb wird unter der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen stattfinden. Wie im Hinweis V.4 dargestellt, regelt die 17. BImSchV, welche Stoffe kontinuierlich zu messen sind. Hierunter fällt beispielsweise Quecksilber. Die Antragstellerin hatte im Rahmen der Erörterung selbst vorgeschlagen, die anderen Schwermetalle im ersten Jahr sechsmal zu messen. Die Ergebnisse sollen zeigen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte zu weniger als 60% ausgeschöpft werden. In den Folgejahren würden dann die in der 17. BImSchV geforderten jährlichen Messungen greifen. Die über das EFÜ-System übertragenen Emissionsdaten können nach dem Umweltinformationsgesetz angefragt und eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die Emissionen von Schwermetallen überwiegend an Staubpartikel gebunden. Daher ist, je besser die Staubabscheidung, desto geringer die Emission an Schwermetallen. Grundsätzlich sind die Bedenken nicht berechtigt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Auswirkungen der Anlage auf das Schutzgut Boden dargelegt und bewertet. In Abschnitt VI.3.5 wird dargelegt, dass selbst bei unterstellten maximal zulässigen Emissionen der Schwermetalle innerhalb von 30 Jahren die Zusatzbelastung durch die Anlage voraussichtlich weit unter 1% der Vorsorgewerte der BBodSchV liegt.

Grenzwertüberschreitungen

Eine Einwendung gibt zu bedenken, dass das Überschreiten von Luftschadstoff-Grenzwerten nicht mit dem Hinweis auf genügend Abstand zur Nachbarschaft akzeptiert werden dürfe.

Würdigung:

Diese Einwendung ist nicht substantiiert. Es stand niemals zur Debatte, dass Überschreitungen der Grenzwerte aufgrund der Entfernung zur Nachbarschaft akzeptabel sind.

Mögliche Geruchsemissionen durch die Anlieferung der Klärschlämme

Es wird eingewendet, dass die Anlieferung des Klärschlammes zu Geruchsbelästigungen führen könne.

Würdigung:

Die Anlieferungen des Klärschlammes darf, wie in Nebenbestimmung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** festgelegt, ausschließlich in geschlossenen LKW stattfinden. Auf diese Weise werden mögliche Geruchsemissionen vermindert.

Fehlende Berücksichtigung der Vorbelastung

Es wird eingewandt, dass keine Vorbelastungsmessungen durchgeführt wurden und somit keine Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betriebe vorgenommen wurde.

Würdigung:

Es wurde bereits oben dargelegt, dass die TA Luft es nicht erforderte, die Immissions-Kenngrößen zu bestimmen, da die Bagatellmassenströme unterschritten sind. Daher ist es aus rechtlicher Sicht auch nicht erforderlich, Vorbelastungsmessungen durchzuführen. Hinsichtlich der Geruchsbelastung und der Keime zeigt die Umweltverträglichkeitsprüfung in Abschnitt VI.3.2, dass hier keine Relevanz besteht, die eine Vorbelastungsmessung diesbezüglich erforderlich gemacht hätten.

Anwendung des KAS-Leitfadens Nr. 25 für gefährliche Abfälle

Eine Einwendung sieht die Notwendigkeit des KAS-Leitfadens Nr. 25 zur Beurteilung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Würdigung:

Es wurde im Rahmen des Antrages und ebenso im Genehmigungsverfahren geprüft, ob die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) fällt. Bei der Prüfung wurden auch die Mengen und die Gefährlichkeit der Abfälle berücksichtigt.

Vorbehalt von Schadensbeseitigung und Beweislastumkehr

Die Einwendung fordert, dass Schäden, die durch den Betrieb der Anlage entstünden, vom Betreiber der Anlage behoben werden sollen. Dabei sei die Beweislast auf den Anlagenbetreiber umzukehren.

Würdigung:

Der Betreiber ist verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb entsprechend den Anforderungen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und anderer rechtlicher Vorgaben durchzuführen. Dabei hat er im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen zusammen mit den Anforderungen aus dieser Genehmigung Nachweise zu führen. Für Ersatzpflichten von Schäden ist das Umwelthaftungsgesetz einschlägig.

VI.4.1.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Dabei sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Anlagentechnik

Die Anlage entspricht hinsichtlich der beantragten Anlagentechnik dem Stand der Technik. Die Klärschlammverbrennungsanlage ist jedoch mit einem Unterschied zu

dem bisher üblichen technischen Konzept beantragt. Nach dem Wirbelbett wird lediglich die Rückführung grober Ascheteilchen mit Hilfe eines Zyklons durchgeführt. Andere Anlagen werden hingegen mit einem nachgeschalteten Elektrofilter konzipiert. Dies geschieht auch deswegen, um die Menge an potentiell für die Phosphorrückgewinnung aufbereiteter Aschen möglichst groß zu halten. In dem hier vorgelegten Konzept wird auf diesen Anlagenteil verzichtet, da nach Angaben der Antragstellerin bei dem zu erwartenden recht feuchten Abgas mit Kurzschlüssen im E-Filter zu rechnen wäre und dessen Funktion nicht gewährleistet werden könne. Die kürzlich verabschiedete Klärschlammverordnung bietet selbst keine rechtliche Vorgabe, die aufbereitbare Menge an Aschen besonders groß zu halten. Der allgemeine Ansatz im Kreislaufwirtschaftsgesetz und auch in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, Abfälle zu vermeiden und ansonsten eine möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle vorzusehen und nur wenn keine Verwertung möglich ist, die entsprechende Beseitigung ordnungsgemäß durchzuführen. Die Abfallhierarchie ist erfüllt. Die Aschen sind im Prozess nicht zu vermeiden. Zurzeit besteht kein anderer Entsorgungsweg für Flugaschen als die Deponierung.

Derzeit gibt es noch keine gesicherten Erkenntnisse, welche Anteile der Aschen (Kessel-/Bettaschen oder Flugaschen) zur Aufbereitung des Phosphors ertragreich sind. Gesicherte Aufbereitungs- und Verwertungsmöglichkeiten von Aschen existieren noch nicht. Daher kann der Einbau des Elektrofilters im jetzigen Stadium nicht verlangt werden. Klar ist, dass diese Option offengehalten werden sollte, weil es vorkommen kann, dass verhältnismäßige Verfahren zur Aufbereitung von Flugaschen entwickelt werden. Somit wäre eine Verwertungsmöglichkeit vorhanden und die Abfallhierarchie würde die Verwertung der Flugaschen auch erfordern. Daher ist ein Vorbehalt zum nachträglichen Einbau eines Elektrofilters in die Genehmigung eingebracht. So soll erreicht werden, dass der nötige Platz für ein solches Aggregat vorgesehen wird, falls die Notwendigkeit der Anordnung der verbesserten Abscheidung und Reduzierung der zu beseitigenden Filteraschen aus dem Gewebefilter zur Einhaltung der Abfallhierarchie nach KrWG zum Zuge käme.

VI.4.1.2.1 Würdigung der Einwendungen zum Aspekt Abfallentsorgung als Betreiberpflicht

Einbau eines zusätzlichen Elektrofilters

Zur Verminderung und Vermeidung von hohen Mengen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle solle eine separate Staubabscheidung - z.B. ein Elektrofilter - vor der Sorptionsmittelzugabe eingebaut werden. Das hätte auch Vorteile bei einer möglichen Phosphorrückgewinnung.

Würdigung:

Diese Einwendung wird durch die Antragstellerin in der Ausführung der Anlage insofern berücksichtigt, als die Antragstellerin einen Zyklon zur Staubabscheidung nun vorgesehen hat, welcher vor der Rauchgasreinigung mit Additiven geschaltet wird. Die ergänzenden Unterlagen hierfür wurden von der Antragstellerin mit Schreiben vom 01.06.2017 eingereicht. Die Notwendigkeit zum Einbau eines E-Filters wird wie in Abschnitt VI.4.1.2 beschrieben derzeit nicht gesehen. Es wurde allerdings ein Vorbehalt in III.4 festgeschrieben.

Abfalltourismus

Eine Einwendung brachte vor, dass die Gefahr des sogenannten "Abfalltourismus" gesehen würde.

Würdigung:

Die regionale Herkunft der Klärschlämme, welche in der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage verbrannt werden sollen, kann in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht vorgegeben werden. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

Bedarf der Klärschlammverbrennung

In einer Einwendung wird der Bedarf einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage angezweifelt.

Würdigung:

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden Bedarfe nicht geprüft. Dies geschieht nur in Planfeststellungsverfahren. Hier liegt das Risiko, eine Anlage zu errichten und zu betreiben, ohne dass eine entsprechende Auslastung gewährleistet ist, einzig bei der Antragstellerin und ist eine wirtschaftliche Entscheidung der Antragstellerin, die das unternehmerische Risiko dafür trägt.

Einhaltung der Abfallhierarchie

Es wird die Einhaltung der Abfallhierarchie gefordert.

Würdigung:

Die Abfallhierarchie ist eingehalten. Eine energetische Verwertung von Klärschlämmen steht derzeit in keinem Widerspruch zur Abfallhierarchie. Wie bereits oben ausgeführt, ist jedoch ein Vorbehalt in der Genehmigung, um mögliche Anpassungen vornehmen zu können.

Fehlerhafte Anlieferungen

Bei den Kontrollen der Klärschlammanlieferung sehen Einwender die Gefahr des Missbrauchs.

Würdigung:

In Nebenbestimmung IV.5.4 ist eine Betriebsanweisung für die bei der Anlieferung notwendigen Kontrollen und Dokumentationspflichten festgelegt. Bei angeliefertem Klärschlamm, welcher nicht den Annahmekriterien entspricht, ist die Anlieferung zurückzuweisen.

Aschedeponierung / Phosphorrückgewinnung

Das Konzept zur Aschedeponierung und der Phosphorrückgewinnung sei im Antrag nicht konkretisiert. Die Aschen müssten nach der neuen Klärschlammverordnung getrennt in einer Monodeponie entsorgt werden.

Würdigung:

Die neue Klärschlammverordnung betrifft die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage, jedoch war zum Zeitpunkt der Antragstellung die neue Verordnung noch nicht rechtskräftig. Eine Rechtsverordnung gilt unabhängig vom Genehmigungsbescheid und ist mit Inkrafttreten der Verordnung anzuwenden. Eine

Phosphorrückgewinnung ist nicht Gegenstand des eingereichten Genehmigungsantrages. Im Genehmigungsbescheid ist die Nebenbestimmung IV.5.1 enthalten, die die Anzeige eines geänderten Entsorgungsweges der Aschen erfordert. Im Erörterungstermin sicherte die Antragstellerin zu, sich an der Entwicklung einer Phosphoraufbereitung zu beteiligen. Da es kein Antragsgegenstand ist, kann darüber in der Genehmigung nicht entschieden werden.

Andienungspflicht für zu deponierende Aschen

Eine Einwendung machte darauf aufmerksam, dass die Beseitigung von Abfällen beim Kreis andienungspflichtig sei.

Würdigung:

Den Antragsunterlagen liegt ein Entsorgungsnachweis für Kesselaschen bei. Die Aschen sollen dementsprechend deponiert werden. Eine weitere Verwendung ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen derzeit nicht vorgesehen. Für Abfälle zur Beseitigung besteht nach Abfallsatzung des Kreises Steinfurt eine Andienungspflicht für den Betreiber der Anlage, wenn diese deponiert werden. Diesbezüglich wurde ein Hinweis (V.11) mit dieser Information im Bescheid eingefügt.

VI.4.1.3 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die 17. BImSchV trifft hierzu eine Konkretisierung für die Wärmenutzung im § 13. Dort heißt es, dass Wärme, die in Abfallverbrennungsanlagen entsteht, die nicht an Dritte abgegeben wird, zu nutzen ist, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar ist. Überschüssige Wärme, mit der eine elektrische Klemmenleistung von mehr als einem halben Megawatt erzeugbar ist, hat er zudem elektrischen Strom zu erzeugen.

Dies ist erfüllt. Die Antragsunterlagen zeigen, dass überschüssige Wärme in das bestehende Netz des Bebauungsplangebiets eingespeist wird und weitere Wärme mittels eines Generators verstromt werden soll. Damit sind die Anforderungen erfüllt.

VI.4.1.3.1 Würdigung der Einwendungen zum Aspekt Energieeffizienz

Ausschöpfung des Wärmenutzungspotentials

Laut einer Einwendung werde das Wärmenutzungspotential der Anlage nicht ausreichend ausgeschöpft, da Wärme an die Umgebung abgegeben werden soll.

Würdigung:

Die nutzbare Wärme der Anlage wird zum Teil in der Trocknungsanlage und zum Teil in der Dampfturbine zur Strombereitstellung genutzt. Ein Großteil der anfallenden Wärme wird folglich in der Anlage genutzt. Die restliche Wärme könnte in Zukunft bei entsprechendem Ausbau der Infrastruktur im Bioenergiepark weiter verwendet werden. Der vorgesehene Rückkühler, welcher einen Teil der Wärme an die Umgebung abgeben soll, sei erforderlich, um den Verbrennungsprozess auch dann stabil zu halten, wenn Wärmeabnehmer nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung stünden. Die Einwendung ist somit hinreichend in der Anlagenausführung und Betriebsweise berücksichtigt.

Nahwärmenetz wird nicht verwirklicht

Des Weiteren wird eingewendet, dass das Nahwärmenetz der Gemeinde Saerbeck werde vorerst nicht umgesetzt und somit könne die Einspeisung nicht erfolgen.

Würdigung:

Das Nahwärmenetz, in der ein Verbund zur Gemeinde Saerbeck geschaffen werden sollte, wird aus wirtschaftlichen Gründen vorerst nicht umgesetzt. Eine Einspeisung in das Nahwärmenetz ist jedoch keine Genehmigungsvoraussetzung.

Eigenstrombedarf und Energieeffizienz

In der Einwendung wird angemerkt, dass 50% der elektrischen Energie zum Eigennutzen verwendet würde.

Würdigung:

In den Antragsunterlagen zeigt das sogenannte Sankey-Diagramm die Energieströme und bestätigt die Aussage der Einwendung. Eine Eigennutzung der anfallenden Energie kann nicht in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung reglementiert werden. Die Eigennutzung der Energie ist in jedem Fall der Nichtnutzung der Energie zu bevorzugen und ist auch erforderlich. Anforderungen können nur an die nicht genutzten Energieanteile gestellt werden.

VI.4.1.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 4.1.13 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

Zusätzlich wurde eine Nebenbestimmung IV.1.4 aufgenommen, die den Nachweis fordert, dass das Anlagengrundstück durch z.B. unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Stoffen während der Betriebsphase nicht beeinflusst wurde.

VI.4.2 Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

VI.4.2.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Antragsgrundstück liegt in einem nach § 30 BauGB zu beurteilenden Gebiet, dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 39 - "Bioenergiepark Saerbeck". Die Planungsbehörde der Gemeinde Saerbeck hat am 26.01.2017 das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

VI.4.2.1.1 Würdigung der Einwendungen zum Aspekt Planungsrecht

Planungsrechtliche Zulässigkeit bestehe nicht

Eine Einwendung behauptet, dass die Anlage bereits nach dem Regionalplan als auch dem Bebauungsplan nicht zulässig sei.

Würdigung:

Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 32 meines Hauses und der Gemeinde Saerbeck geprüft, ob das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Der sachliche Teilplan „Energie“ (STE) zum Regionalplan Münsterland ist Grundlage für die planerischen Überlegungen der Gemeinden. Im sachlichen Teilplan ist insbesondere das Ziel 10 STE einschlägig. Hieraus entwickelte sich der Bauleitplan. Es gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.39 „Bioenergiepark Saerbeck“, dieser deckt sich mit dem sachlichen Teilplan „Energie“. Die Klärschlammverbrennung entspricht den Zielen des Bioenergieparks. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 e des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) ist Klärschlamm als Biomasse anzusehen. Weder die Biomasseverordnung noch die Klärschlammverordnung sind einschlägig zur Beurteilung, ob Klärschlamm als Biomasse zu werten ist. Das erneuerbare Energie-Wärmegesetz zielt jedoch auf die Verwendung von biogenen Stoffen ab und deckt sich mit der Klärschlammverbrennung; diese entspricht demnach den Zielen des Bioenergieparks. Nach der Prüfung hat sich ergeben, dass das Vorhaben nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstößt und landesplanerisch zulässig ist.

VI.4.2.2 Bauordnungsrecht

Die Baubehörde hat umfangreiche Nebenbestimmungen formuliert, die in die Genehmigung integriert wurden. Sie wies explizit darauf hin, dass Einzelnachweise, die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, nach Erteilung der Genehmigung, jedoch rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung eingereicht werden dürfen. (vgl. Hinweis V.2).

Mit dem in den Antragsunterlagen befindlichen Brandschutzkonzept wurde ein ganzheitliches Konzept zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz der baulichen Anlage vorgelegt. Die vorgenannten Anlagen tragen hierbei wesentlich zur Wahrung und Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele entsprechend § 17 BauO NRW bei.

Die in Nebenbestimmung IV.2.10 festgesetzte Erstprüfung durch staatlich anerkannte Sachverständige soll die ordnungsgemäße Ausführung der Anlagen sicherstellen.

Da die Anlagen anschließend durch den Betreiber entsprechend der für die Anlagen geltenden technischen Normen zu unterhalten sind, wird auf die Anordnung von wiederkehrenden Prüfungen (§ 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW) entsprechend der "Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) verzichtet.

Durch den späten Nachtrag der Antragsunterlagen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für den Dampfkessel hat sich ergeben, dass sich die Antragsunterlagen, die der Bau-

behörde zur Prüfung vorlagen, unterscheiden, da die notwendigen Gerüste zur Aufhängung des Kessels noch nicht abgebildet waren. Die Baubehörde wurde über diesen Konflikt informiert.

VI.4.2.2.1 Würdigung der Einwendungen zum Aspekt Bauordnungsrecht

Zuwegung und Erschließung

Der Einwender befürchtet, dass die Zuwegung und damit die Erschließung nicht gesichert sei, da die Verkehrsbelastung von der Kreisstraße 29 deren Kapazität übersteige und dadurch das Unfallrisiko erhöht würde.

Würdigung:

Im Genehmigungsverfahren kann nicht vorgeschrieben werden, welcher Weg die anliefernden LKW nutzen sollen. Die Straße ist grundsätzlich nach Aussage der Bauordnungsbehörde geeignet, diesen Verkehr, der von der Anlage verursacht werde, zu verkraften. Die Antragstellerin gab an, dass sie Anfahrtsskizzen und -beschreibungen für die Anlieferer so gestalten wolle, dass diese auf bevorzugte Anfahrtswege umgelenkt würden.

Unfallprävention

In einer Einwendung wird befürchtet, dass bei einem Unfall auf dem Betriebsgelände oder von Anlieferfahrzeugen mit z.B. Gefahrgut die Gefahrenabwehr nicht sichergestellt sein könnte.

Würdigung:

In den Antragsunterlagen sind Maßnahmen enthalten, die z.B. im Brandfall getroffen werden. Sie stellen dar, dass für diese Fälle auch entsprechende Betriebsanweisungen erstellt werden. Des Weiteren wurde die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saerbeck bei der Erstellung des Brandschutzkonzepts eingebunden. Die Feuerwehren im Umfeld der Anlage sind auf Unfälle mit Gefahrguttransporten vorbereitet.

VI.4.2.3 Belange des Arbeitsschutzes

Die Unterlagen zur Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV für die Dampfkesselanlage wurden sehr spät im Verfahren am 17.10.2017 und 09.11.2017 (Eingang) nachgereicht. Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für den Dampfkessel wurde hingegen als notwendiger Bestandteil zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gesehen, da die beantragte Anlagenkonzeption ohne Dampfkessel nicht nutzbar ist. Sie kann in diesem Fall nicht eigenständig beantragt werden, da ansonsten der Hauptzweck der beantragten Anlage nicht erfüllt werden könnte. Es bestünde ohne diese Unterlagen und eine Aussage zur Erlaubnisfähigkeit kein Bescheidungsinteresse. Die detaillierten Unterlagen wurden jedoch nicht als notwendig für die öffentliche Auslegung angesehen, da klar war, dass die Anforderungen eines Dampfkessels den Vorschriften der BetrSichV genügen müssen und damit die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht anders sind als mit den notwendigen Unterlagen. Nebenbestimmungen dazu sind in Abschnitt IV.7 enthalten.

VI.4.2.3.1 Würdigung der Einwendungen zum Aspekt Arbeitsschutz

Notwendigkeit der Trennung von Arbeits- und Schutzkleidung von persönlicher Kleidung

Eine Einwendung erwähnte, dass eine räumliche Trennung der Arbeits- und Schutzkleidung gegenüber der persönlichen Kleidung für solche Arbeitsplätze, wie sie hier entstehen, vorzusehen sei.

Würdigung:

Der Einwand ist richtig. Die sogenannte "Schwarz-Weiß-Trennung" ist für die Anlage vorgesehen.

Fehlende Unterlagen zum Dampfkessel

In der Einwendung wird beanstandet, dass in den Antragsunterlagen keine ausreichenden Aussagen zu dem vorgesehenen Dampfkessel gemacht würden. Die Genehmigungsbehörde solle Anforderungen formulieren, damit diese vor der Ausschreibung bekannt wären.

Würdigung:

Die Einschätzung zur Notwendigkeit der Dampfkesselerlaubnisunterlagen wurde oben ausgeführt. Sie wurden vom Dezernat 55 meines Hauses geprüft. Die Nebenbestimmungen, welche die Dampfkesselerlaubnis betreffen sind in Abschnitt IV.7 aufgeführt.

Gefahren durch Eisfall bei Betrieb der Windkraftanlagen für die Arbeitnehmer

Die Einwender befürchten, dass für Arbeitnehmer der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage durch Eisfall der Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nachbarschaft eine Gefahr für Leib und Leben bestünde.

Würdigung:

Die in der Nähe des Standortes der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage gelegene Windkraftanlage besitzt nach Aussagen der für die Windkraftanlage zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ein Eisansatzerkennungssystem, welches frühzeitig die Windkraftanlage abschaltet, wenn sich Eis an der Anlage bildet. Das Eisansatzerkennungssystem ist in Nebenbestimmung 7.1 des Genehmigungsbescheides der Windkraftanlage (vom 12.10.2012, Az. 566.0024/12/0106.2) festgeschrieben. Auf diese Weise besteht die Gefahr von Eisfall lediglich direkt unter der Windkraftanlage. Der Standort der Gebäude der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage befindet sich weit über 100 m entfernt von der betreffenden Windkraftanlage, so dass am Standort der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage nicht mit Eisfall zu rechnen ist.

VI.4.2.4 Boden- und Grundwasserschutz

Die Antragsunterlagen zeigen, dass kein Bericht über den Ausgangszustand erforderlich ist, da keine relevanten gefährlichen Stoffe vorhanden sind. Somit sind keine regelmäßigen Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Betrieb erforderlich.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im Bereich der Anlage keine schutzwürdigen Böden vor.

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung in Abschnitt VI.3.5 werden die Auswirkungen und die Bewertung auf das Schutzgut Boden zusammengefasst.

Monitoring von Pflanzen und Böden in der Umgebung.

Einwender fordern, dass ein Bodengutachten zur Beurteilung des Schadstoffeintrags durch die beantragte Anlage zu erstellen sei.

Würdigung:

Ein solches Gutachten wurde nicht gefordert. Dafür waren keine Anhaltspunkte vorhanden, die ein solches Gutachten gerechtfertigt hätten. Die Situation durch den Zusatzbeitrag der Anlage ist in der Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend dargestellt (vgl. Abschnitt VI.3.5). Eine belastbare und zweifelsfreie Zuordnung der möglichen Messergebnisse von Schadstoffen eines solchen Monitorings auf die Emissionen der Anlage wäre nicht möglich.

VI.4.2.5 Gewässerschutz

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagebetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang und die Lagerung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Die Nebenbestimmung IV.4.8 enthält u.a. Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb und das Austreten von Stoffen

VI.4.2.5.1 Würdigung der Einwendungen zum Aspekt Gewässerschutz

Zusätze bei der Speisewasseraufbereitung

Es wurde auf mögliche Zusätze von Inhibitoren bei der Speisewasseraufbereitung hingewiesen.

Würdigung:

Für die Speisewasseraufbereitung werden bestimmte Stoffe hinzugegeben. In dem Genehmigungsantrag ist Amin als Zusatzstoff genannt. Dieser Stoff ist schwach wassergefährdend.

Unzureichende Darstellung der Indirekteinleitung

Einwendungen wurden erhoben in Bezug auf die fehlenden Angaben zur Indirekteinleitung.

Würdigung:

Es wurde für die entsprechende Berücksichtigung der Abwässer, welche über eine Indirekteinleitung abgeführt werden, ein Antrag auf Indirekteinleitungsge-nehmigung gestellt. Dieser Antrag wurde auf Wunsch des Anlagenbetreibers separat am 06.06.2017 gestellt.

Grundstücksentwässerung

Eine Einwendung betrifft die Grundstücksentwässerung und den möglicher Einfluss auf das unmittelbare Umfeld der Anlage.

Würdigung:

Für die Niederschlagsentwässerung des Grundstücks der Klärschlamm-Monoverbrennung wurde am 22.06.2017 ein Antrag zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser gestellt. Im Zuge des Antrages sind ein Bodengutachten und Versickerungstests durchgeführt worden. Die Thematik der Einwendung wird dementsprechend bei der Erlaubnis zur Niederschlagswasserversickerung berücksichtigt.

Mögliche Beeinträchtigung des Regenwassers

In einer Einwendung wird befürchtet, dass Abkippreste, welche nicht im überdachten Bereich umgeschlagen werden, Niederschlagswasser kontaminieren könnten.

Würdigung:

Das Abkippen der angelieferten Klärschlämme durch die LKW wird ausschließlich im überdachten Bereich stattfinden. Dies ist in den Antragsunterlagen so vorgesehen und wird auch in Nebenbestimmung IV.4.1 des Genehmigungsbescheids geregelt.

VI.4.2.6 Natur- und Landschaftsschutz

Nach § 34 BNatSchG ist vor der Zulassung bzw. Durchführung von Projekten/Plänen deren Verträglichkeit mit den für das NATURA 2000-Gebiet (darunter versteht man ausgewiesene FFH-Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete) festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.

Hierbei ist festzustellen, ob ein NATURA 2000-Gebiet von der beantragten Anlage betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind (Stufe I der FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Vorprüfung). Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) eingeleitet werden. Die Auswirkungen der Stickstoffdeposition und die Säureeinträge auf die weiter entfernt gelegenen FFH-Gebiete wurden in einem separaten Gutachten (Antragsunterlagen Kap. 5.2) untersucht und beurteilt. Diese Untersuchung zeigt, dass keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden muss. Das gutachterliche Ergebnis bzgl. der gegebenen FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Das Vorhaben ist somit gemäß § 34 BNatSchG i.V. mit § 53 LNatSchG NRW zulässig.

Dem Artenschutz wird ebenfalls Rechnung getragen. Ausführungen dazu finden sich in der Umweltverträglichkeitsprüfung in Abschnitt VI.3.7. Die Nebenbestimmung IV.8.1 dient zur Sicherstellung eines möglichen Tötungsverbotes.



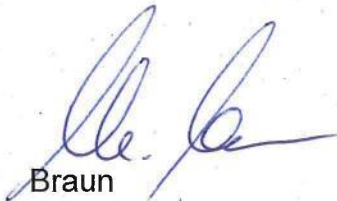
VI.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag



Braun

Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0084/16/1.1
(Angaben ohne Deckblätter)

Ordner 1

1	Anschreiben der GWE Wärme- und Energietechnik GmbH & Co.KG, Am Amger 35, 33332 Gütersloh vom 13.10.2016	1	Blatt
2	Inhaltsverzeichnis - Antragsunterlagen -	1	Blatt
3	Formular 1 - Antrag auf Genehmigung vom 10.10.2016 -	3	Blatt
4	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 22.12.2016 inkl. Anlagen	3	Blatt
5	Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 10.10.2016 inkl. Anlagen	27	Blatt
6	Topographische Karte M 1 : 25 000 Emsdetten	1	Blatt
7	Topographische Karte M 1 : 25 000 Hoerstel	1	Blatt
8	Amtliche Basiskarte M 1 : 5 000	1	Blatt
9	Flurkarte M 1 : 1 000	1	Blatt
10	Flurkarte M 1 : 2 000	1	Blatt
11	Schreiben "Mitteilung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters" vom 20.09.2016	1	Blatt
12	Fortführungsmitteilung an Eigentümer	2	Blatt
13	Flurstücks- und Eigentumsnachweise	4	Blatt
14	Werkslage- & Gebäudeplan M 1 : 250 vom 05.10.2016	1	Blatt
15	Lageplan M 1 : 5 000 vom 05.10.2016	1	Blatt
16	Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan M 1 : 2 000	1	Blatt
17	Bauantrag vom 10.10.2016	3	Blatt
18	Grundriss Erdgeschoss M 1 : 100 vom 30.09.2016	1	Blatt
19	Schnitt A-A, B-B M 1 : 100 vom 30.09.2016	1	Blatt
20	Schnitt C-C, D-D M 1 : 100 vom 30.09.2016	1	Blatt
21	Ansicht Südwest und Nordwest M 1 : 100 vom 30.09.2016	1	Blatt
22	Ansicht Nordost und Südost M 1 : 100 vom 30.09.2016	1	Blatt
23	Grundriss, Schnitt, Ansichten Ausnahmegebäude M 1 : 100 vom 30.09.2016	1	Blatt
24	Lageplan/Außenanlagen M 1 : 500 vom 30.09.2016	1	Blatt
25	Baubeschreibung vom 10.10.2016	2	Blatt

26	Flächennachweise	5	Blatt
27	Kostenermittlung	1	Blatt
28	Statistiken Baugenehmigung und Baufertigstellung	3	Blatt
29	Brandschutzkonzept horst weyer und partner gmbh, Schillingstr. 329, 52355 Düren vom 14.10.2016, Projekt-Nr. WY 16 7028 inkl. Anlagen	58	Blatt

Ordner 2

30	Inhaltsverzeichnis - Antragsunterlagen -	1	Blatt
31	Deckblatt Genehmigungsantrag	1	Blatt
32	Inhaltsverzeichnis - Ordner 2 -	3	Blatt
33	Beschreibung des Vorhabens		
	4.1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben	2	Blatt
	4.1.2 Standort und Umgebung der Anlage	1	Blatt
	4.1.3 Beschreibung des Verfahrens, der Anlagenausrüstung und des Betriebsablaufs	41	Blatt
	4.1.4 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	2	Blatt
	4.1.5 Maßnahmen zur Anlagensicherheit	5	Blatt
	4.1.6 Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	22	Blatt
	4.1.7 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung	2	Blatt
	4.1.8 Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	2	Blatt
	4.1.9 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	4	Blatt
	4.1.10 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	8	Blatt
	4.1.11 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11	Blatt
	4.1.12 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste	9	Blatt
	4.1.13 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5, Abs. 3 BImSchG)	6	Blatt
34	Grundfließbild vom 23.09.2016	1	Blatt
35	Verfahrensfließbild BE 10 - Klärschlamm-lager - vom 23.09.2016	1	Blatt
36	Verfahrensfließbild BE 20 - Trocknung - vom 23.09.2016	1	Blatt

37	Verfahrensfließbild BE 30 - Verbrennung und Dampferzeugung - vom 23.09.2016	1	Blatt
38	Verfahrensfließbild BE 40 - Speisewasseraufbereitung - vom 23.09.2016	1	Blatt
39	Verfahrensfließbild BE 50 - Stromerzeugung - vom 23.09.2016	1	Blatt
40	Verfahrensfließbild BE 60 - Rauchgasreinigung - vom 23.09.2016	1	Blatt
41	Verfahrensfließbild BE 70 - Lager prozessbedingter Abfälle - vom 23.09.2016	1	Blatt
42	Verfahrensfließbild BE 80 - Lager Betriebsstoffe - vom 23.09.2016	1	Blatt
43	Verfahrensfließbild BE 90 - Schaltanlage, Warte, Personaltrakt und Trafo vom 23.09.2016	1	Blatt
44	Verfahrensfließbild mit Grundinformation der Gesamtanlage vom 23.09.2016	1	Blatt
45	Verfahrensfließbild mit Grundinformation Abwasserplan vom 01.12.2016	1	Blatt
46	Maschinenaufstellungsplan Grundriss EG M 1 : 100 vom 05.10.2016	1	Blatt
47	Maschinenaufstellungsplan Grundriss DG M 1 : 100 vom 05.10.2016	1	Blatt
48	Maschinenaufstellungsplan Schnitt A-A & B-B M 1 : 100 vom 05.10.2016	1	Blatt
49	Maschinenaufstellungsplan Schnitt C-C & D-D M 1 : 100 vom 05.10.2016	1	Blatt

Ordner 3

50	Inhaltsverzeichnis - Antragsunterlagen -	1	Blatt
51	Immissionsschutz-Gutachten -Schornsteinhöhenberechnung für den Abgaskampin - uppenkamp und partner, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus vom 06.10.2016, Nr. 16 0765 16 SHB inkl. Anlagen	26	Blatt
52	Immissionsschutz-Gutachten - Geruchsimmissionen - uppenkamp und partner, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus vom 06.10.2016, Nr. 07 0764 16 inkl. Anlagen	42	Blatt
53	Immissionsschutz-Gutachten - Schallimmissionsprognose - uppenkamp und partner, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus vom 06.10.2016, Nr. 03076316 inkl. Anlagen	49	Blatt
54	Immissionsschutz-Gutachten - Schutz der Vegetation und von Ökosystemen - uppenkamp und partner, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus vom 06.10.2016, Nr. 16 0765 16N inkl. Anlagen	33	Blatt

55	Immissionsschutz-Gutachten - Schutz der menschlichen Gesundheit - uppenkamp und partner, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus vom 06.10.2016, Nr. 160765 16G inkl. Anlagen	69	Blatt
55	Inhaltsverzeichnis - Formulare -	1	Blatt
56	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	2	Blatt
57	Formular 3 - Technische Daten -	29	Blatt
58	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen und Verwertung/Beseitigung von Abfällen -	31	Blatt
59	Entsorgungsnachweise	61	Blatt
60	Quellenverzeichnis (Luft)	1	Blatt
61	Quellenplan Anlage Bioenergiepark M 1 : 500 vom 05.10.2016	1	Blatt
62	Quellenplan Gesamtanlage vom 23.09.2016	1	Blatt
63	Formular 6 Blatt 1 - Abgasreinigung -	2	Blatt
64	Formular 6 Blatt 2 - Abwasserreinigung/-behandlung	1	Blatt
65	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung -	1	Blatt
66	Formular 8.1 - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe -	13	Blatt
67	Formular 8.2 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1	Blatt
68	Formular 8.3 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	12	Blatt
69	Formular 8.4 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	3	Blatt
70	Formular 8.5 - Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	4	Blatt

Ordner 4

71	1 Inhaltsverzeichnis - Antragsunterlagen -	1	Blatt
72	Umweltverträglichkeitsuntersuchung PROBIOTEC GmbH, Schillingstr. 333, 52355 Düren	109	Blatt
73	Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit PROBIOTEC GmbH, Schillingstr. 333, 52355 Düren	129	Blatt
74	Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers PROBIOTEC GmbH, Schillingstr. 333, 52355 Düren	28	Blatt
75	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) PROBIOTEC GmbH, Schillingstr. 333, 52355 Düren	23	Blatt



76	Sicherheitsdatenblätter		
	• AVIA AdBlue	9	Blatt
	• Aktivkohle p. a., Pulver	12	Blatt
	• Natriumbicarbonat ph. Euro food grade	5	Blatt
	• FINEAMIN 18	8	Blatt
	• Propan nach DIN 51622	11	Blatt
	• AVILUB HYDRAULIKÖL HVI 32	8	Blatt
	• ADDINOL Transformatorenöl TRF-HX	9	Blatt
	• ADDINOL Turbinenöl TP 46	7	Blatt
77	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1	Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0084/16/1.1:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1488)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 645)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.09.2017 (GV.NRW. S. 760)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom

	17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
EEWärmeG	Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722))
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789)
EnEV-UVO	Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367; geändert durch Artikel 101 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO v. 10. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 15), in Kraft getreten am 9. Januar 2008; VO vom 26. November 2009 (GV. NRW. S. 633), in Kraft getreten am 5. Dezember 2009; VO vom 14. November 2012 (GV. NRW. S. 553), in Kraft getreten am 1. Dezember 2012; Verordnung vom 10. Mai 2016 (GV. NRW. S. 246), in Kraft getreten am 28. Mai 2016)
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchs-immissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. 2016 S. 790)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1538)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615)

Richtlinie 2014/68/EU	Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW. 2000, S. 422; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 713)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)